

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz), (Drucksache 16/7383)

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung soll wie folgt geändert werden:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 LJG (*neu*) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung einer an der Hegeverantwortung des § 1 Abs. 2 BJG ausgerichteten Jagd, die artenreiche Wildbestände nachhaltig und tier-schutzgerecht nutzt.

2. § 1 Abs. 4 LJG (*neu*) entfällt (wird gestrichen).

3. § 2 Abs. 1 LJG (*neu*) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Folgende Tierarten unterliegen im Lande Nordrhein-Westfalen abweichend von § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht:

1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus*),
Elchwild (*Alces alces*),
Rotwild (*Cervus elaphus*),
Damwild (*Dama dama*),
Sikawild (*Cervus nippon*),
Rehwild (*Capreolus capreolus*),
Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
Schwarzwild (*Sus scrofa*),
Feldhase (*Lepus europaeus*),
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),

Datum des Originals: 2015/Ausgegeben: 2015

Wildkatze (*Felis silvestris*),
Luchs (*Lynx lynx*),
Wolf (*Canis lupus*)
Fuchs (*Vulpes vulpes*),
Steinmarder (*Martes foina*),
Baummarder (*Martes martes*),
Iltis (*Mustela putorius*),
Hermelin (*Mustela erminea*),
Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
Dachs (*Meles meles*),
Fischotter (*Lutra lutra*),
Waschbär (*Procyon lotor*),
Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
Mink (*Neovison vison*),
Biber (*Castor fiber*),
Nutria (*Myocastor coypus*),
Bisam (*Ondatra zibethicus*)

2. Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix*),
Fasan (*Phasianus colchicus*),
Wachtel (*Coturnix coturnix*),
Haselwild (*Tetrastes bonasia*),
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),
Wildtauben (*Columbidae*),
Höckerschwan (*Cygnus olor*),
Wildgänse (Gattung *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI),
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*),
Wildenten (*Anatinae*),
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
Blässhuhn (*Fulica atra*),
Möwen (*Laridae*),
Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
Graureiher (*Ardea cinerea*),
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
Greife (*Accipitridae*),
Falken (*Falconidae*),
Kolkrabe (*Corvus corax*),
Rabenkrähe (*Corvus corone*),
Saatkrähe (*Corvus frugilegus*),
Dohle (*Corvus monedula*),
Elster (*Pica pica*),
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*).

4. In § 8 Abs. 5 LfGG (*neu*) werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

5. § 9 Abs. 2 LJG (*neu*) entfällt (wird gestrichen), so dass es bei der bisherigen Fassung des § 9 LJG (*alt*) verbleibt.
6. § 17 a Abs. 2 LJG (*neu*) entfällt (wird gestrichen), so dass es bei der bisherigen Fassung des § 17 a LJG verbleibt.
7. § 17 a Abs. 3 LJG (*neu*) entfällt.
8. § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG (*neu*) entfällt.
9. § 19 Abs. 1 Nr. 10 LJG (*neu*) entfällt.
10. § 19 Abs. 1 Nr. 11 LJG (*neu*) entfällt.
11. § 19 Abs. 1 Nr. 12 LJG (*neu*) entfällt.
12. § 19 Abs. 1 Nr. 4 LJG (*neu*) wird die bisherige Nr. 3.
13. § 19 Abs. 1 Nr. 5 LJG (*neu*) wird die bisherige Nr. 4.
14. § 19 Abs. 1 Nr. 6 LJG (*neu*) wird die bisherige Nr. 5.
15. § 19 Abs. 1 Nr. 7 LJG (*neu*) wird die bisherige Nr. 6, wird geändert, und wie folgt neu gefasst:
„6. die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen im Umkreis von 200 Metern der Brückenköpfe von Grünbrücken sowie der Ein- und Auslässe von Wildunterführungen (Querungshilfen); von dem Verbot der Jagdausübung ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche;“
16. § 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG (*neu*) wird die bisherige Nr. 7 und geändert, indem die Wörter „auf Füchse oder“ gestrichen werden.
17. § 19 Abs. 1 Nr. 9 LJG (*neu*) wird die bisherige Nr. 8.

18. In § 19 Abs. 2 LJG (*neu*) wird Angabe „Nummer 6 bis 9“ durch „Nummer 5 bis 8“ ersetzt.

19. In § 19 Abs. 3 LJG (*neu*) werden die Wörter „beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten“ gestrichen und wird das Komma hinter dem Wort „einzuschränken“ durch einen Punkt ersetzt.

20. § 20 Abs. 1 LJG (*neu*) entfällt (wird gestrichen), so dass es bei der bisherigen Fassung des § 20 Abs. 1 LJG (*alt*) verbleibt.

21. In § 22 Abs. 3 LJG (*neu*) werden nach dem Wort „Jagdjahr“ die Wörter „von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat“ eingefügt.

22. § 22 Abs. 5 LJG (*neu*) entfällt (wird gestrichen).

23. § 22 Abs. 6 LJG (*neu*) wird der bisherige Absatz 5 und wird wie folgt abgeändert und neu gefasst:

„Ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht zu erzielen und liegen auch die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht vor, so wird der Abschussplan durch die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat festgesetzt.“

24. In § 22 Abs. 7 LJG (*neu*), der zum bisherigen Absatz 6 wird, wird der 2. Satz gestrichen.

25. In § 22 Abs. 10 LJG (*neu*) wird in Satz 1 das Wort „Rotwildes“ durch die Wörter „Rot-, Dam- und Sikawildes“ ersetzt.

26. In § 22 Abs. 11 LJG (*neu*) werden die Wörter „vom Rothirsch“ durch die Wörter „von Rot-, Dam- und Sikahirschen“ sowie das Wort „Rotwildes“ durch die Wörter „Rot-, Dam- und Sikawildes“ ersetzt.

27. In § 24 Abs. 1 Buchstabe c LJG (*neu*) wird nach dem Wort „Fuchs“ ein Komma gesetzt und werden danach die Wörter „und Ringeltaube“ durch die Wörter „Ringel- und Türkentaube und Lachmöwe“ ersetzt.

28. In § 24 Abs. 3 LJG (*neu*) wird nach dem Text von Buchstabe b ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut angefügt: „das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen“. Buchstabe d behält seine bisherige Bezeichnung.

29. In § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG (*neu*) werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „außer bei Schwarzwild“ gestrichen.

30. In § 25 Abs. 2 Satz 1 LJG (*neu*) wird die Datumsangabe „31. März“ durch „30. April“ ersetzt.

31. § 25 Abs. 4 LJG (*neu*) wird nach Nummer 2 um eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„3. wildernde Katzen mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde abzuschießen. Als wildernd gelten Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten Haus angetroffen werden. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf solche Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Diese sind, obgleich Mitgeschöpfe i.S.v. § 90 a BGB, als Fundsachen zu behandeln.“

32. In § 25 Abs. 6 LJG (*neu*) wird in Satz 1 die Nummernangabe „Nr. 2“ ergänzt und lautet: „Nummern 2 und 3“.

33. § 30 Abs. 1 LJG (*neu*) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Schnepfen und Wasservild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.“

34. In § 30 Abs. 2 LJG (*neu*) wird das Wort „Bewegungsjagden“ durch die Wörter „Drückjagden auf Schalenwild“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

35. § 30 Absatz 3 LJG (*neu*) entfällt.

36. § 30 Absatz 4 LJG (*neu*) entfällt.

37. § 30 LjG wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter dient der Auswahl und der Einarbeitung brauchbarer Jagdhunde für die Stöberarbeit auf Schwarzwild und stellt keine Abrichtung an einem anderen lebenden Tier im Sinne von § 3 Nr. 7 Tierschutzgesetz dar.“

38. In § 31 Absatz 4 LjG (*neu*) werden in Satz 2 die Wörter „und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat“ gestrichen.

39. § 31 Abs. 6 LjG (*neu*) entfällt (wird gestrichen).

40. Die dem § 34 Abs. 1 LjG (*neu*) angefügten Sätze 2 bis 4 entfallen.

41. In § 51 Abs. 1 LjG (*neu*) werden in Satz 2 die Wörter „einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes“ gestrichen.

42. In § 51 Abs. 1 LjG (*neu*) werden in Satz 3 nach dem Wort „Falknerei“ das Komma und die nachfolgenden Wörter „der Beirat für Tierschutz eine Vertreterin oder einen Vertreter des Tierschutzes“ gestrichen.

43. In § 51 Abs. 3 LjG (*neu*) werden in Satz 2 die Wörter „einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes“ gestrichen.

44. In § 51 Abs. 3 LjG (*neu*) wird in Satz 3 das Komma nach dem Wort „Forstbehörde“ durch einen Punkt ersetzt und werden die nachfolgenden Wörter „und die nach § 3 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 416) anerkannten Vereine gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter des Tierschutzes“ gestrichen.

45. § 52 Abs. 1 LjG (*neu*) wird durch den Wortlaut des § 52 Abs. 1 LjG (*alt*) ersetzt.

46. § 53 Abs. 1 LjG (*neu*) wird wie folgt geändert:

„Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) geführt. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW führt die Forschungsstelle in eigener Verantwortung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.“

47. In § 53 Abs. 2 LJG (*neu*) entfällt nach dem Doppelpunkt die Ziffernangabe „1“ und wird der Wortlaut von Buchstabe c wie folgt geändert:

„der Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.“

48. In § 53 Abs. 2 LJG (*neu*) entfällt Nr. 2.

49. § 54 Abs. 1 LJG wird wie folgt geändert:

„Bei der Forschungsstelle wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Forschungsstelle zu beraten und ihre Arbeit, soweit sie auf der Grundlage der Aufgabenzuweisung gem. § 53 Abs. 2 LJG erfolgt, zu überwachen. Er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. Der Leiter der Forschungsstelle ist gegenüber den Mitgliedern des Beirates auskunftspflichtig über sämtliche Tätigkeiten der Forschungsstelle, die aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden.“

50. § 55 Abs. 1 Nr. 9 LJG (*neu*) wird durch den Wortlaut des § 55 Abs. 1 Nr. 9 LJG (*alt*) ersetzt.

51. § 55 Abs. 1 Nr. 9a und 9b LJG (*alt*) werden nicht aufgehoben.

52. § 55 Abs. 1 Nr. 10 LJG (*neu*) entfällt, so dass die bisherigen Nummern 10 und 11 ihre Reihenfolge behalten.

53. § 55 Abs. 1 Nr. 12 LJG (*alt*) bleibt in seiner bisherigen Fassung bestehen.

54. § 55 Abs. 1 Nr. 18 LJG (*alt*) bleibt in seiner bisherigen Fassung bestehen.

55. § 55 Abs. 1 Nr. 19 LJG (*neu*) entfällt.

56. § 55 Abs. 1 Nr. 20 LJG (neu) entfällt.

57. In § 55 Abs. 1 LJG (neu) werden folgende Nummern 19 und 20 angefügt:

„19. entgegen § 31 Abs. 2 bis 4 Wild ohne schriftliche Genehmigung in der freien Wildbahn aussetzt,

20. entgegen § 31 Abs. 5 Stockenten oder Fasane bejagt.“

58. In § 55 Abs. 2 LJG (neu) werden in Nr. 1 die Nummern 3 und 7 durch die Nummern 4 und 6 ersetzt.

59. In § 55 Abs. 2 Nr. 7 LJG (neu) werden nach dem Wort „unterstehen“ die Wörter „oder vorübergehend seiner Obhut unterliegen“ eingefügt.

60. § 57 Abs. 2 LJG wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Gewährleistung der tierschutzgerechten, den Hegezielen des § 1 Abs. 2 BfjG dienenden Jagd in Nordrhein-Westfalen sind Maßnahmen der jagdlichen Weiterbildung, ein funktionstüchtiges jagdliches Schießwesen, ein leistungsfähiges Jagdgebrauchshundewesen und eine Fortentwicklung der Jagdtechnik, Jagdsicherheit und Schießtechnik sowie Lehrstätten und Lehrreviere notwendig. Diese Maßnahmen sind durch die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes, der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung zu unterstützen.

Zur Förderung dieser Maßnahmen wird mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben. Das gilt für den Falknerjagdschein entsprechend. Wird ein Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlich hohen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.“

61. § 57 Abs. 3 LJG wird aufgehoben.

62. § 57 Abs. 4 LJG wird der bisherige Absatz 3.

63. In § 57 LJG wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Jagdabgabe fließt dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesvereinigung der Jäger gem. § 52 Abs. 1 zu. Als Beliehener entscheidet er über die Verwendung der Jagdabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der dazu von der Obersten Jagdbehörde erlassenen Förderrichtlinien. Der mit der Verwendung der Jagdabgabe verbundene Verwaltungsaufwand ist dem Beliehenen aus Mitteln der Jagdabgabe zu erstatten. Hinsichtlich der ihm nach dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben und Befugnissen unterliegt der Beliehene der Rechtsaufsicht der Obersten Jagdbehörde.“

64. § 59 Abs. 2 LJG (*neu*) wird aufgehoben, so dass es bei der bisherigen Fassung des § 59 LJG (*alt*) verbleibt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 Nr. 3 DVO LJG-NRW wird nicht aufgehoben.
2. In § 27 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „zuständigen Veterinärbehörde“ durch die Wörter „unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung“ ersetzt.
3. In § 27 Abs. 3 Nr. 3 (*neu*) werden nach dem Wort „kirren“ die Wörter „oder in Notzeiten zu füttern“ angefügt.
4. In der Überschrift zu § 28 werden die Wörter „und Fütterung“ nicht gestrichen.
5. In § 28 Abs. 1 Nr. 4 (*neu*) wird das Wort „halben“ gestrichen.
6. § 28 Abs. 2 (*neu*) wird aufgehoben und durch die bisherige Fassung des Absatzes 2 ersetzt.
7. § 29 (*neu*) wird aufgehoben, so dass es bei der bisherigen Fassung des § 29 verbleibt.

8. In § 30 (neu) wird in der Nr. 1 das Wort „Totschlagfallen“ durch die Wörter „Knüppelfallen (einschließlich Prügel- und Rasenfallen)“ ersetzt.

9. Die Nummern 2 bis 5 des § 30 (neu) werden nicht aufgehoben.

10. § 32 (alt) wird nicht aufgehoben.

11. § 33 (neu) „Beseitigung verbotswidriger Fütterungen, Kurrungen und Fallen“ entfällt

12. § 33 „Fangmethoden“ wird neu gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fallen für den Lebendfang müssen

a) so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,

b) dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist und

c) mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer Fallen für den Lebendfang oder den Totfang verwendet, hat dies vorher der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk sie eingesetzt werden sollen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Art der Fallen,

2. Kennzeichen der Fallen,

3. Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum.

Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Beim Einsatz von Fallen für den Totfang und beköderten Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist. Fallen für den Totfang dürfen nur in Fangbunkern, geschlossenen Räumen oder Fanggärten, die den Zugang von Menschen ausschlie-

ßen, aufgestellt werden. Sie sind im unmittelbaren Gefahrenbereich mit dem Hinweis auf einem wetterfestem Schild „Vorsicht Falle - Verletzungsgefahr“ verbunden mit einem zur Warnung dienenden Piktogramm zu versehen. Die Öffnung der Fangbunker oder der Zugang zu den Fanggärten darf bei der Bügelweite von 37 cm nicht größer als 8 cm, bei den übrigen Bügelweiten nicht größer als 25 cm sein.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren; Fallen für den Totfang sind täglich morgens zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf von 4 Stunden nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen, sofern dies nicht ausnahmsweise, etwa wegen herrschender Nachtzeit, für den Fallensteller unzumutbar ist.“

13. § 34 (neu) entfällt.

14. § 35 (alt) wird § 34 (neu).

15. § 36 wird der bisherige § 35 und bleibt in seiner geltenden Fassung, mit Ausnahme der Nr. 10, die gestrichen wird, bestehen.

16. § 41 Abs. 2 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Verbreitungsgebiete für Sikawild (Sikawildgebiete) werden das Gebiet Arnberger Wald und Beverungen festgelegt.“

17. § 41 Abs. 4 (alt) wird nicht aufgehoben.

18. § 43 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„In Freigeieten sind Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke von Rotwild die Möglichkeit erhalten, sich in ihrem Bestand weiterzuentwickeln und sich neue Lebensräume als Verbreitungsgebiete zu erschließen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie die Gefahr ökologischer Beeinträchtigungen angemessen zu berücksichtigen.“

19. § 44 wird aufgehoben.

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) LFoG bleibt in seiner geltenden Fassung bestehen.

2. § 60 Abs. 6 LFoG wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Waldgrundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.“

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 KAG (*neu*) wird gestrichen, so dass es bei der geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAG verbleibt.

Begründung:

I. Artikel 1

Zu Nr. 1.:

Die Verknüpfung der Nutzung der Wildbestände mit dem Vorliegen eines vernünftigen Grundes ist systemwidrig und verfassungsrechtlich unzulässig, da es sich beim Jagdrecht und beim Jagdausübungsrecht um grundrechtlich geschützte Freiheits- und Eigentumsrechte handelt. Deren befugte Wahrnehmung durch die jeweiligen Rechtsinhaber kann nicht vom Vorliegen eines – gesetzlich nicht einmal definierten – vernünftigen Grundes abhängig gemacht werden. Die Nutzung eines Eigentumsrechtes bedarf nämlich keines rechtfertigenden Grundes, sondern allenfalls deren Beschränkung.

Der im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Begriff des „vernünftigen Grundes“ ist der Generalnorm des § 1 TSchG entlehnt worden. Dort dient dieser Begriff jedoch als Rechtfertigungsmerkmal, um einem Wirbeltier „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zufügen zu dürfen. Bei der Nutzung von Wildbeständen, wie überhaupt bei der Ausübung des Jagdrechtes, geht es jedoch in erster Linie um die Ver-

wirklichung der Hegeziele des § 1 Abs. 2 BJG und damit um weit mehr als das (blo- ße) Töten von Wirbeltieren. Wie der Bundesgesetzgeber in den §§ 3 Nr. 8, 4 TSchG ausdrücklich klargestellt hat, ist bei der Tötung eines Tieres im Rahmen waidgerech- ter Jagdausübung grundsätzlich vom Vorhandensein eines vernünftigen Grundes auszugehen. Die Wörter „aus vernünftigem Grund“ sind deshalb aus dem Text des § 1 Abs. 2 LJG (neu) ersatzlos zu streichen.

Der Verweis auf die Hegeverantwortung des § 1 Abs. 2 BJG dient einerseits der Klarstellung, dass die bundesgesetzlich definierten Hegeziele durch die in den Ab- sätzen 2 und 3 formulierten Ziele nicht verdrängt werden, und hebt andererseits die besondere, gemeinsame Hegeverpflichtung sowohl der Jagdrechtsinhaber als auch der Jagdausübungsberechtigten hervor.

Zu Nr. 2.:

Für die Einführung von anerkannten Referenzbezirken besteht kein praktisches Be- dürfnis. Ein solches wird auch im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht darge- legt, zumal sich an der Zusammensetzung des Landesjagdbeirates mit Bezug auf Referenzbezirke überhaupt nichts ändern soll. Schon heute besteht in den vom Lan- desbetrieb Wald und Holz verwalteten, landeseigenen Jagdbezirken ohne weiteres die Möglichkeit, jagdpraktische Modellversuche durchführen zu lassen, um die Jagd i.S.v. § 1 Abs. 2 und 3 LJG (neu) weiterzuentwickeln.

Zudem ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung die Anerkennung von Referenzbezir- ken in der Praxis haben soll, welche Konsequenzen sich daraus für die Jagdaus- übung in diesen Bezirken ergeben und welche Sonderrechte, einschließlich etwaiger Finanzierungsansprüche aus Mitteln der Jagdabgabe, mit einer entsprechenden An- erkennung durch die Oberste Jagdbehörde verbunden sein sollen. Der Absatz 4 in § 1 LJG (neu) muss daher entfallen.

Zu Nr. 3.:

Bei der Auswahl der Tierarten, die in Nordrhein-Westfalen dem Jagdrecht unterliegen sollen, geht es nicht um deren Bejagbarkeit, sondern um deren bestmöglichen arten- schutzrechtlichen Schutz. Die konkrete Bejagbarkeit oder Nichtbejagbarkeit einer Tierart ist demgegenüber mit Blick auf deren Vorkommen sowie deren Bestands- o- der Besatzzahl in NRW, wie bisher, in der Jagd- und Schonzeitenverordnung zu re-

geln. Bei Gefährdung einzelner Tierarten und entsprechend hohem Schutzstatus im Artenschutzrecht sind diese Tierarten mit einer ganzjährigen Schonzeit zu belegen. Dadurch sind diese Tierarten wirkungsvoll und unter Strafandrohung selbst bei fahrlässiger Begehungsweise (vgl. § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BfjG) vor einer Bejagung geschützt, behalten aber ihren umfangreichen artenschutzrechtlichen Schutz als dem Jagdrecht unterliegende Tierarten. Dieser besondere jagdrechtliche Artenschutz manifestiert sich u.a. in den Vorschriften der §§ 1, 19 a, 22, 22 a, 23 und 24 BfjG sowie in den Bestimmungen der Bundeswildschutzverordnung vom 25.10.1985 (Bundesgesetzblatt I S. 2040) und findet in den Regelungen des allgemeinen Artenschutzrechtes keine Entsprechung.

Aus Gründen des bestmöglichen Tier- und Artenschutzes ist es deshalb notwendig, möglichst vielen wildlebenden Tierarten in NRW diesen Status als sog. Doppelrechtler zu verschaffen. Zudem gewährleistet nur die Aufnahme einer Tierart in den Tierartenkatalog des Jagdrechtes, dass diese Tierart der mehrgliedrigen Biotop- und Wildhegeverantwortung der Grundstückseigentümer und Jagdausübungsberechtigten unterfällt und diese zu lebensraumverbessernden Maßnahmen motiviert.

Demgemäß sollen aus dem Katalog der dem Jagdrecht in NRW unterliegenden Tierarten nur diejenigen Tierarten herausgenommen werden, die derzeit und auch auf absehbare Zukunft in NRW keine artgerechten Lebensräume vorfinden und die deshalb hier noch nie vorgekommen sind oder die zumindest seit langem hier nicht mehr vorkommen. Dies betrifft beim Haarwild das Gamswild, das Steinwild, den Schneehasen, das Murmeltier und den Seehund sowie beim Federwild das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Alpenschneehuhn und die Großtrappe. Für alle übrigen im Änderungsantrag aufgeführten Tierarten gibt es in NRW, zumindest lokal, potentiell geeignete Lebensräume oder Gebiete, die zu geeigneten Lebensräumen entwickelt werden können. Demgemäß ist es bei diesen Tierarten durchaus denkbar, dass sie, soweit noch nicht geschehen, durch natürliche Zuwanderung oder durch wissenschaftlich begleitete Auswilderungsprojekte in NRW wieder heimisch werden.

Aus Gründen des bestmöglichen Tier- und Artenschutzes ist, wie im Bundesland Sachsen, auch in NRW der Wolf in den Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten aufzunehmen. Mittlerweile gibt es erste Wolfsnachweise in NRW an der Grenze zum Nachbarbundesland Niedersachsen, wo der Wolf inzwischen eine Bestandszahl von ca. 30 – 50 Tiere erreicht hat. Durch Zuwanderungen aus den östli-

chen Bundesländern, vornehmlich aus Sachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, in denen inzwischen von der flächenbezogen größten Wolfsdichte in ganz Europa auszugehen ist, wird sich der Wolf in naher Zukunft auch in NRW etablieren. Wegen der hohen Besiedlungsdichte und wegen des dichten Verkehrsnetzes wird dies zu erheblichen Konflikten mit der Verkehrssicherheit, der erholungssuchenden Bevölkerung und mit den Weidetierhaltern führen. Zur Bewältigung dieser Konflikte wird ein umfangreiches Wolfsmonitoring unter Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten, wie etwa im benachbarten Bundesland Niedersachsen, notwendig sein. Bereits mittelfristig steht zu erwarten, dass der Wolf in Deutschland einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben wird und sodann die gezielte Entnahme einzelner Individuen aus der Natur, wie in Teilen Skandinaviens, unerlässlich sein wird. Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ist deshalb geboten.

Der Biber soll aus Gründen des bestmöglichen Tier- und Artenschutzes in das Jagdrecht aufgenommen werden. Nutria und Bisam stellen in vielen Gebieten eine Gefahr für den Hochwasserschutz dar. Nutria verursachen in Gewässernähe auch beträchtliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Bisher können diese beiden Tierarten nur im Rahmen naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen vom Jagdausübungsberechtigten geschossen werden. Dies ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden und hat sich als unpraktikabel erwiesen. Eine Überführung dieser Tierarten ins Jagdrecht klärt zudem waffen- und versicherungsrechtliche Zweifelsfragen und ist deshalb geboten.

Bei den Federwildarten sind die Saatkrähe und die Dohle in den Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten aufzunehmen. Beide Rabenvogelarten verursachen zum Teil beträchtliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und sind als Überträger von Salmonellen sowie von Tierseuchenerregern ausgemacht worden. Zudem gelten beide Vogelarten als Prädatoren für Jungwild sowie für bodenbrütende Vogelarten. Sie müssen daher mit venatorischen Mitteln auf einer verträglichen Bestandszahl gehalten werden.

Des Weiteren soll aus Gründen des Artenschutzes und des Schutzes fischereiwirtschaftlicher Nutzungen der Kormoran dem Jagdrecht unterstellt werden. Der Sommerbestand an Kormoranen wird in NRW auf rd. 8.000 Exemplare geschätzt. Im Winterhalbjahr erhöht sich diese Zahl durch Zuzug von Kormoranen aus Skandinavien und Osteuropa auf rd. 20.000 Individuen. Diese Tiere bevölkern nicht nur die gro-

ßen Flüsse und größeren stehenden Gewässer, sondern halten sich bevorzugt auch an den eisfreien Oberläufen der heimischen Mittelgebirgsflüsse auf. Sie richten dort immensen Schaden an den zum Teil extrem bedrohten Fischbeständen, z.B. den Äschen, an. Eine maßvolle Bejagung der Kormorane zum Schutz der heimischen Fischbestände ist dringend geboten. Aus jagd-, waffen- und versicherungsrechtlichen Gründen muss diese Bejagung im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung erfolgen.

Zu Nr. 4.:

Zur Wahrung des Demokratieprinzips und der Parlamentskontrolle darf die in § 8 Abs. 5 LJG (neu) vorgesehene Verordnungsermächtigung nicht als Blankettermächtigung ausgestaltet sein. Vielmehr müssen die Kontroll- und Mitwirkungsrechte des Landtags gewahrt bleiben, so dass eine entsprechende Einvernehmensregelung in die Vorschrift aufzunehmen ist.

Zu Nr. 5.:

Die gesetzliche Mindestpachtdauer von neun Jahren gem. § 11 Abs. 4 BJG, deren Missachtung sogar eine jagdbehördliche Beanstandungspflicht gem. § 12 Abs. 1 S. 2 BJG auslöst, hat sich in den zurückliegenden 60 Jahren bewährt. Nur durch diese, relativ lange Mindestpachtdauer ist eine auf Nachhaltigkeit ausgelegte, intensive Hegebemühung der Jagdpächter gewährleistet. Die Erfolge lebensraumverbessernder Maßnahmen stellen sich in der Regel erst mittel- und langfristig ein. Sie sind kosten- und zeitintensiv und lohnen sich aus Sicht eines Jagdpächters nur dann, wenn die Erfolge seiner Bemühungen für ihn sicht- und nutzbar werden. Eine nur 5-jährige Vertragslaufzeit beinhaltet ferner die Gefahr eines raschen Leerschießens eines Jagdbezirkes. Die bereits bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen über die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung von langfristigen Pachtverträgen aus wichtigem Grund reichen völlig aus, um einem Verpächter die Gelegenheit zu geben, das Pachtverhältnis mit einem sich vertragswidrig verhaltenden Jagdpächter vorzeitig beenden zu können.

Darüber hinaus bestehen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Verkürzung der im Bundesjagdgesetz geregelten Mindestpachtdauer bei Jagdpachtverträgen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 4 BJG mit der darin enthaltenen 9-jährigen Mindestpachtdauer ist dem Be-

reich des Zivilrechts zuzuordnen, weil Jagdpachtverträge zivilrechtliche Rechtspachtverträge darstellen. Für den Bereich des Zivilrechts fehlt es dem Land NRW indes an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz, um von der bundesgesetzlich geregelten Mindestpachtdauer für Jagdpachtverträge von neun Jahren abweichen zu dürfen.

Zu Nr. 6.:

Einer gesetzlichen Definition des Begriffes „Bewegungsjagd“ in einem neuen Absatz 2 des § 17a LJG bedarf es nicht, weil die Teilnahme an einer solchen Jagd aus den nachstehend genannten Gründen an keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Bedingungen geknüpft ist. Zudem ist die im Gesetzentwurf der Landesregierung gewählte Definition von „Bewegungsjaden“ sprachlich ungenau und praxisfern. In der vorliegenden Fassung würden nur Vorstehetreiben, nicht jedoch sonstige Jagdarten, bei denen das Wild lediglich beunruhigt und jägersprachlich „auf die Läufe gebracht“ wird, dieser Definition unterfallen.

Zu Nr. 7.:

Die in Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu § 17a LJG (neu) vorgesehene Einführung eines landesspezifischen Schießleistungsnachweises stößt auf durchgreifende, in der Expertenanhörung des Umweltausschusses vom 22.01.2015 deutlich zutage getretene verfassungsrechtliche Bedenken. Ein landesspezifischer Schießleistungsnachweis ist deshalb abzulehnen, zumal sich eine detaillierte bundesgesetzliche Regelung zur Einführung eines bundeseinheitlichen Schießübungsnachweises in der konkreten Vorbereitung durch die Bundesregierung befindet. Mit einer entsprechenden Änderung und Ergänzung des Bundesjagdgesetzes ist vermutlich bereits im 2. Halbjahr 2015 zu rechnen.

Die Regelung des Nachweises einer besonderen Schießfertigkeit als Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Jagdarten ist der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers entzogen, weil dadurch in die ausschließliche und damit abweichungsfeste Regelungskompetenz des Bundes zum „Recht der Jagdscheine“ (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 i.V.m. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GG) eingegriffen würde. Der bundeseinheitliche und damit im gesamten Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland gültige Jagdschein berechtigt dessen Inhaber zur Ausübung aller jagdgesetzlich zulässigen Jagdhandlungen. Dieser Grundsatz würde unterlaufen, wenn

durch landesgesetzliche Regelungen für bestimmte Jagdhandlungen nunmehr weitergehende Zusatzqualifikationen gefordert würden. Dies liefe im Ergebnis gleichsam auf einen zweiten, landesspezifischen Jagdschein hinaus (so auch eingehend: Dietlein, AUR 2014, 441 ff. sowie derselbe in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 14.01.2015, S. 3 – 5).

Zwischen dem Erfordernis eines besonderen Schießnachweises und dem Jagdscheinrecht besteht zweifelsfrei eine besondere Sachnähe. Deshalb unterfällt die Regelung über das Erfordernis eines besonderen Schießnachweises der abweichungsfesten Regelungsmaterie des Bundes und kann landesgesetzlich gar nicht geregelt werden (so auch: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.10.2009, JE I Nr. 111).

Zur Vermeidung einer für die Jagdpraxis kaum zu handhabenden Zersplitterung der Vorschriften über die jagdrechtliche Zulässigkeit der Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist unbedingt eine bundeseinheitliche Regelung, die bevorsteht, anzustreben. Ein Vorpreschen des Landesgesetzgebers hat, jenseits aller kompetenziellen Vorbehalte, schon deshalb zu unterbleiben, um die Ausübung eines Rückholrechtes durch den Bundesgesetzgeber zu vermeiden.

Zu Nr. 8.:

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG (neu) vorgesehene Verbot der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition sowie bleihaltiger Flintenlaufgeschosse bei der Jagd unterfällt der waffenrechtlichen Regelungsmaterie und liegt damit in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Beim Einsatz von Büchsenmunition und Schrotpatronen werden nämlich Regelungen des Waffen- und Sprengstoffrechtes, des Rechtes der Lebensmittelsicherheit sowie des Tierschutzes berührt. Für diese Regelungsmaterien liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund ohne Abweichungskompetenz der Länder.

Die Regelung über die Verwendung bleiminimierter Jagdmunition erfordert in der Jagdpraxis unabdingbar eine bundeseinheitliche Regelung. Dies entspricht auch einer aktuellen Bundesratsinitiative der Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Bundesregierung bereitet derzeit ebenso wie zum Schießübungsnachweis auch umfangreiche Änderungen zum BJG vor, in denen das bei der Jagdausübung künftig zu beachtende Bleiminimierungsgebot geregelt werden soll.

Diese bundesgesetzlichen Regelungen, mit deren Inkrafttreten zum Jahresende zu rechnen ist, sind abzuwarten.

Zu Nr. 9.:

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 10 LJG (neu) vorgesehene Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd ist praxisuntauglich und kann das damit verfolgte Ziel der Verhinderung des sog. crow-bustering nicht erreichen. Der Unart des crow-bustering kann bereits dadurch ausreichend entgegengewirkt werden, dass ein solches Verhalten, namentlich das öffentliche Zurschaustellen der Krähenjagdstrecke in Form olympischer Ringe etc., als grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BJG mit Jagdscheinenzug nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJG geahndet wird.

Das (bloße) Massenschießen von Rabenkrähen ist demgegenüber als solches überhaupt nicht unweidmännisch und muss deshalb auch nicht unterbunden werden. Insofern unterscheidet sich das Erlegen einer großen Anzahl von Individuen einer Federwildart im Rahmen einer Gesellschaftsjagd bei Ausnutzung bestmöglicher Jagdtarnung und unter Verwendung eines Lockbildes überhaupt nicht von gleichartigen Jagdmethoden auf Gänse und Ringeltauben. Da es sich bei Rabenkrähen um Prädatoren handelt, die zudem Wildseuchen verbreiten und Wildschäden verursachen können, ist gegen die Erlegung einer großen Anzahl dieser Federwildart im Rahmen einer Gesellschaftsjagd weder jagdethisch noch tierschutzrechtlich etwas einzuwenden.

Zu Nr. 10.:

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 11 LJG (neu) vorgesehene Verbot der Verwendung elektrischen Stroms zum Anlocken von Wild ist praxisuntauglich und kann ebenfalls das damit verfolgte Ziel, nämlich die Verwendung des sog. „Taubenkarussells“ zu unterbinden, nicht erreichen. Das angedachte Verbot wäre für eine effektive Bejagung, insbesondere von Ringeltauben an wildschadensgefährdeten Kulturen, kontraproduktiv. Eine sachliche Begründung für das vorgesehene Verbot enthält der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht. Ein sachlicher oder rechtlicher Grund für das angedachte Verbot ist auch nicht erkennbar. Die Verwendung elektrischen Stroms ist

im Rahmen der Jagd in vielen Bereichen gängige Praxis und ist grundsätzlich auch überhaupt nicht, auch nicht unter jagdethischen Gesichtspunkten, zu beanstanden. Selbst die Landesregierung propagiert im Gesetzentwurf bei der Fangjagd den Einsatz elektronischer Fanganzeiger (vgl. § 32 Abs. 1 c DVO-LJG, S. 53 des Gesetzentwurfes).

Hinsichtlich des Betriebes eines sog. „Taubenkarussells“ gibt es aus jagdethischer Sicht ebenfalls keine Bedenken, und zwar egal, ob ein solches Karussell mit zuvor geschossenen oder künstlich hergestellten Locktauben bestückt ist. Hinsichtlich des Betriebes einer solchen Vorrichtung macht es schließlich auch keinen rechtlichen oder ethischen Unterschied, ob diese Vorrichtung im Ergebnis elektrisch oder mechanisch, z.B. mittels einer Kurbel oder eines Seilzuges, betrieben wird. Das vorgesehene Verbot der Verwendung elektrischen Stroms zum Anlocken von Wild ist somit überhaupt nicht geeignet, den Einsatz eines sog. Taubenkarussells zu verbieten. Das angedachte Verbot ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 11.:

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 12 LJG (neu) vorgesehene Verbot des Tötens von Katzen ist als artenschutzwidrig abzulehnen, solange es landesweit und flächendeckend keine anderen wirksamen Alternativen gibt, die freilebende Tierwelt vor den unkontrollierten Beutezügen der hunderttausenden Wildlingen und Freigängerkatzen zu schützen. Unbeschadet dessen fehlt es bereits aus rechtssystematischen Gründen an einer Notwendigkeit, bei den sachlichen Jagdverboten in § 19 LJG ein Katzenabschussverbot aufzunehmen. Die Möglichkeit des Katzenabschusses ist dem Grunde nach und auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten in § 25 Abs. 4 LJG zu regeln. Ist danach ein Katzenabschuss nicht statthaft, dann verstößt der Katzenabschuss gegen das Tierschutzgesetz und stellt bereits nach § 17 TSchG eine Straftat dar. Einer speziellen jagdrechtlichen Verbotsnorm bedarf es insoweit also überhaupt nicht.

Zu Nrn. 12., 13., 14.

Ergeben sich aus der Verschiebung der Nummernreihenfolge in § 19 Abs. 1.

Zu Nr. 15.:

Ergibt sich aus der Verschiebung der Nummern in § 19 Abs. 1 LJG. Das vorgesehene, absolute Jagdverbot in der Nähe von Querungshilfen stellt einen Totalentzug des Jagdrechtes auf den davon betroffenen Flächen dar und löst auf Seiten der davon betroffenen Grundeigentümer Ansprüche auf Enteignungsentschädigung aus. Auch für die Bewirtschafter dieser Flächen wirkt dieser Eingriff schwer, da ihnen nach geltender Rechtslage kein Anspruch auf Ersatz von Wildschäden zusteht. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist deshalb das geplante Jagdverbot auf das für den Einsatz von Querungshilfen notwendig Maß zu beschränken. Ab einem Abstand von rd. 200 m stellt das Schalenwild erfahrungsgemäß keinen Zusammenhang mehr zwischen der Jagdausübung und der Querungshilfe her (vgl. dazu auch Ziffer 2. der JagdH 01 vom 07. Juni 2001). Deshalb ist die jagdfreie Zone auf 200 m gemessen ab den Brückenköpfen bzw. den Ein- und Auslässen der Querungshilfen zu reduzieren.

Zu Nr. 16.:

Ergibt sich aus der Verschiebung der Nummern in § 19 Abs. 1 LJG. Die Baujagd auf Füchse ist weiterhin sowohl am Natur- als auch am Kunstbau zu gestatten, weil sie eine besonders effiziente Form der Fuchsbejagung ermöglicht. Diese Jagdart ist beim Einsatz gut ausgebildeter und auf die Baujagd speziell eingearbeiteter Jagdhunde, sog. Erdhunde, auch tierschutzrechtlich unbedenklich.

Zu Nr. 17.:

Ergibt sich aus der Verschiebung der Nummern in § 19 Abs. 1 LJG.

Zu Nr. 18.:

Ergibt sich aus der Verschiebung der Nummernreihenfolge in Absatz 1.

Zur Nr. 19.:

Die in § 19 Abs. 3 LJG vorgesehene und im letzten Halbsatz beispielhaft angeführte Verordnungsermächtigung zum Verbot der Verwendung von Bleischrot bei der Jagd ist ersatzlos zu streichen. Ein generelles Bleischrotverbot bei der Jagd würde eine Regelung darstellen, deren hauptsächlicher Regelungskern den Regelungsbereichen des Waffenrechtes, des Lebensmittelrechtes und des Tierschutzrechtes zuzuordnen wäre. Nach Art. 72 Abs. 3 GG können die Länder im Bereich des Tierschutzes – vor-

behaltlich anders lautender Regelungen – nicht vom Bundesrecht abweichen. Für den Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts besteht die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG. Von seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Regelung bleiminimierter Jagdwaffenmunition wird der Bund mit der in Kürze bevorstehenden Novellierung des Bundesjagdgesetzes Gebrauch machen. Da es dem Landesgesetzgeber somit an der landesrechtlichen Kompetenz zur Regelung eines Bleischrotverbotes bei der Jagd fehlt, kann er durch eine landesgesetzliche Vorschrift auch keine diese Materie regelnde Verordnungsermächtigung dem Ministerium erteilen. Der letzte Halbsatz des Absatzes 3 des § 19 LJG ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 20.:

Nach der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 1 LJG kann die Ausübung der Jagd nur in Naturschutzgebieten nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes oder in ordnungsbehördlichen Verordnungen geregelt werden, namentlich beschränkt oder in Ausnahmefällen sogar verboten werden. Hierzu bedarf es nach der aktuellen Gesetzeslage stets des Einvernehmens mit der zuständigen Jagdbehörde. Die bestehende Regelung der Jagdausübung in Naturschutzgebieten hat seine bundesgesetzliche Entsprechung in § 20 Abs. 2 BJG, wonach die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten sowie in Nationalparks durch die Länder geregelt wird. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Eine Ausweitung der mit Jagdbeschränkungen und Jagdverboten zu belegenden Schutzgebiete auf FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete würde dazu führen, dass künftig mehr als 16 % der bejagbaren Landesfläche unter die naturschutzrechtliche Regelung jagdrechtlicher Verbote gem. § 20 LJG fallen würde. Über Beschränkungen und Jagdverbote in den qualitativ und quantitativ deutlich ausgeweiteten Schutzgebieten würden nach der geplanten Neuregelung künftig allein die Landschaftsbehörden entscheiden. Die Jagdbehörden als Fachbehörden für die Jagd würden demgegenüber nur noch angehört werden. Dies wäre eine klare Abkehr von der bisherigen Einvernehmensregelung. Diese ist jedoch zwingend notwendig, um dem vom Verfassungsgeber ausdrücklich gewollten Grundsatz der Trennung der – selbstständigen – Rechtskreise Jagd und Naturschutz zu genügen (so ausdrücklich BT-Drucksache 16/813, S. 11).

Mit der angedachten Neuregelung der Jagdausübung in Schutzgebieten würde die Jagdausübung in diesen Gebieten vollständig und ausschließlich unter die Hoheit

des Naturschutzrechtes gestellt werden. Dies würde einen klaren Verstoß gegen das Prinzip der Trennung der selbstständigen Rechtskreise Naturschutzrecht und Jagdrecht darstellen und wäre deshalb verfassungswidrig (vgl. dazu auch die Unberührtheitsklauseln in § 37 Abs. 2 BNatSchG). Demgemäß ist es geboten, es bei der bestehenden Regelung des § 20 Abs. 1 LJG unverändert zu belassen.

Zu Nr. 21.:

Die Aufstellung des Abschussplanes durch die Untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat hat sich jahrzehntelang bewährt. Im Jagdbeirat ist auf Grund seiner Zusammensetzung (vgl. § 51 Abs. 3 LJG) umfangreicher Sachverstand und eine ausgewogene Vertretung aller relevanten Interessengruppen vorhanden. Abschusspläne, die im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat aufgestellt worden sind, haben eine wesentlich größere demokratische Legitimation und erreichen eine höhere Akzeptanz bei den Betroffenen als solche Pläne, die allein von der Unteren Jagdbehörde festgesetzt sind.

Deshalb soll auch künftig das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Jagdbeirat bei der Aufstellung von Abschlussplänen erhalten bleiben.

Zu Nr. 22.:

Die in Abs. 5 (neu) vorgesehene Einführung eines forstbehördlichen Gutachtens zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder verursacht unnötigen weiteren bürokratischen Aufwand. Die entsprechende Regelung ist deshalb ersatzlos zu streichen. Bei der geplanten Einführung eines forstbehördlichen Gutachtens bleibt zudem unklar, auf wessen Kosten diese Gutachten zu erstellen sind, und ob jeder Waldbesitzer, also auch im Privatwald, die für die Gutachtenerstellung notwendigen Erhebungsmaßnahmen dulden muss. Soweit in der Begründung zum geplanten Absatz 5 auf S. 79 des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf das „waldbauliche Betriebsziel“ verwiesen wird, bleibt unberücksichtigt, dass die waldbaulichen Betriebsziele von den jeweiligen Waldeigentümern durchaus sehr unterschiedlich definiert werden können und es letztlich der autonomen Entscheidung eines jeden Waldbesitzers überlassen bleiben muss, welche waldbaulichen Betriebsziele er im

Einzelnen verfolgt. Unklar bleibt nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung auch die Beantwortung der Frage, nach welchen Kriterien und mit welcher Methode die Gutachtenerstellung zu erfolgen hätte. Zudem ergibt sich weder aus dem geplanten Gesetzestext noch aus dessen Begründung, welche Wirkungen und Folgerungen sich aus den forstbehördlichen Gutachten konkret ergeben sollen. Wenn und solange aber die Ergebnisse aus den forstbehördlichen Gutachten für alle Beteiligten ohne jedwede Entscheidungs- und Handlungsrelevanz sind, muss auf die mit beträchtlichem Arbeits- und Kostenaufwand für die Forstbehörden verbundene, turnusmäßige Gutachtenerstellung vernünftigerweise verzichtet werden.

Zu Nr. 23.:

Ergibt sich aus der Verschiebung der Absätze in § 22 LJG. Da das Einvernehmen des Jagdbeirates weiterhin erforderlich ist, bedarf es auch künftig einer gesetzlichen Regelung für den Fall, dass ein solches Einvernehmen im Einzelfall nicht zu erzielen ist. Die entsprechende Regelung des bisherigen Absatzes 6 ist deshalb fortzuschreiben. Der Verweis auf Absatz 4 gilt der Klarstellung.

Zu Nr. 24.:

Ergibt sich einerseits aus der Verschiebung der Absätze in § 22 LJG und soll andererseits mit der Streichung des Satzes 2 in Absatz 7 einer damit von der Landesregierung bezweckten, landesweiten Ausrottung des Muffelwildes entgegenwirken. Würden Abschusspläne für Muffelwild künftig als Mindestabschussplan deklariert werden, wären sie nach oben offen, d.h. der lokale Bestand an Muffelwild könnte unter Missachtung aller wildbiologischen und artenschutzrechtlichen Erkenntnisse rechtlich zulässigerweise auf Null „zusammengeschossen“ werden. Dies wäre indes mit den Hegezielen des § 1 Abs. 2 BJG und mit den elementaren Grundsätzen des Tierschutzes nicht zu vereinbaren. Satz 2 des Absatzes 7 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 25.:

Auch beim Dam- und Sikawild kann eine jagdbehördliche Kontrolle über erfolgte Abschüsse notwendig sein. Ergeben sich hinsichtlich der gemeldeten Abschüsse Zweifel, muss die Jagdbehörde berechtigt sein, sich auf Verlangen auch beim Dam- und

Sikawild die Geweihe vorlegen zu lassen. Demgemäß ist in § 22 Abs. 10 LJG eine entsprechende Erweiterung über das Rotwild hinaus auch auf das Dam- und Sikawild vorzunehmen.

Zu Nr. 26.:

Da auch das Dam- und Sikawild der Abschussplanung unterliegt, muss die Jagdbehörde auch für diese Hirscharten das Vorzeigen des Geweihs auf einer allgemeinen Hegeschau anordnen können. Aus den dort vorgezeigten Geweihen lassen sich wichtige wildbiologische Kenntnisse über den Entwicklungsstand und die Gesundheit dieser Hirscharten in der betreffenden Region gewinnen. Diesem Erfordernis trägt der vorliegende Änderungsantrag zu Absatz 11 Rechnung.

Zu Nr. 27.:

Aus den zu Nr. 3 dargelegten Gründen sollen die Türkentaube und die Lachmöwe weiterhin im Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten verbleiben. Deshalb müssen auch für diese beiden Federwildarten, wie bisher, Ausnahmen von dem Verbot des § 22 Abs. 4 S. 1 BJG möglich bleiben. Dem trägt der vorliegende Änderungsantrag Rechnung, der im Ergebnis zur Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 24 Abs. 1 c LJG führt.

Zu Nr. 28.:

Die in der bisher geltenden Fassung des Absatzes 3 c des § 24 LJG vorgesehene Möglichkeit der Genehmigung des Aushorstens von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke muss erhalten bleiben, um heimische mitteleuropäische Habichte nicht nur aus Gründen der Bestandssicherung, sondern auch für den Einsatz zum Zwecke der Ausübung der Beizjagd aushorsten zu können. Eine tragfähige Begründung, weshalb die Jagdbehörde künftig nicht mehr das Aushorsten genehmigen dürfen soll, enthält der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht. Die Nachzucht von Habichten in Menschenhand stellt auf Grund der unregelmäßigen Zuchterfolge immer noch keine „andere zufriedenstellende Möglichkeit“ im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG dar.

Buchstabe d) behält seine bisherige Bezeichnung, weil der bisher geltende Buchstabe c) nicht aufgehoben wird.

Zu Nr. 29.:

Das in § 25 Abs. 1 S. 1 LJG (neu) vorgesehene Fütterungsverbot von Schwarzwild in Notzeiten ist grob tierschutzwidrig, denn Tierschutz ist unteilbar und muss daher weiterhin für alle Wildarten gelten. Auch Schwarzwild hat trotz des ihm anhaftenden hohen Wildschadens- und Tierseuchenrisikos einen Anspruch auf tierschutzgerechte Behandlung. Gerade bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel ist es wichtig, den Aktionsradius des Schwarzwildes durch angemessene Notzeitenfütterung einzuschränken, um größere Wanderungsbewegungen bei dieser Tierart, die tierseuchenrechtlich problematisch wären, zu verhindern. Deshalb muss in Notzeiten auch das Füttern von Schwarzwild zulässig und für den Jagdausübungsberechtigten sogar verpflichtend bleiben. Der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Ausschluss des Schwarzwildes von der Notzeitenfütterung muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 30:

Die in § 25 Abs. 2 LJG (neu) vorgesehene Verkürzung der Winterfütterungsperiode für Schalenwild auf die Zeit vom 01.01. bis 31.03. ist nicht sachgerecht. Eine Entflechtung von Jagd- und Fütterungszeiten wird bereits durch die Streichung des Monats Dezember aus dem Fütterungszeitraum erreicht. Die größten ernährungsspezifischen Defizite treten beim wiederkäuenden Schalenwild indessen gegen Ende der äsungsarmen Zeit auf. Entgegen den langjährigen Empfehlungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung wird in der Jagdpraxis häufig jahreszeitlich viel zu früh die Winterfütterung, etwa mit der Schneeschmelze in den Mittelgebirgsregionen, eingestellt. Aus wildbiologischer Sicht ist aber gerade dann die artgerechte Schalenwildfütterung besonders wichtig, weil das natürliche Nahrungsangebot noch viel zu gering ist und die natürlichen Fettreserven aufgebraucht sind. Mit der im Frühjahr einsetzenden Vegetationsphase steht dem wiederkäuenden Schalenwild erst ab Ende April wieder genug natürliche Äsung zur Verfügung. Deshalb muss der sachgerechte Fütterungszeitraum, wie bisher, bis zum 30. April erhalten bleiben.

Zu Nr. 31.:

Die den Inhalt des Jagdschutzes, also den Schutz des Wildes vor wildernden Hunden und Katzen (so ausdrücklich § 23 BJG), regelnde Vorschrift des § 25 Abs. 4 LJG

(neu) sieht in ihrer geplanten Neufassung keine Möglichkeit des Abschusses wildernder Katzen mehr vor. Zwischen der Regelung in § 23 BJG und den geplanten Neuregelungen in den §§ 19 Abs. 1 Nr. 12, 25 Abs. 4 Nr. 2 LJG (neu) besteht für die Jagdschutzberechtigte ein unauflösbarer Wertungswiderspruch, den der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht aufzulösen vermag.

Alle Katzen haben einen ausgeprägten natürlichen Beutetrieb und sind außerhalb menschlicher Obhut praktisch in Permanenz auf Beutejagd. Das Beutespektrum aller Katzen beschränkt sich keineswegs auf Mäuse und andere Kleinnager, sondern erfasst nahezu sämtliche Vogelarten, bei größeren Vogelarten zumindest deren Jungtiere, sowie auch Jungwild und kleineres Haarwild, z.B. Kaninchen und Hasen. Daraus ergeben sich landesweit, insbesondere natürlich in den Niederwildregionen in NRW, erhebliche Probleme bei der Niederwildhege und beim Artenschutz, dort insbesondere beim Schutz bodenbrütender Vogelarten. Deshalb gebieten es der Tierschutz, der Jagdschutz und aber auch der Eigentumsschutz, dass Jäger die Wildtiere vor unnatürlichen Fressfeinden, zu denen insbesondere wildernde Hauskatzen zählen, schützen können müssen. Das bundesgesetzliche Katzenabschussgebot (§ 23 BJG) muss daher bestehen bleiben und kann nicht durch das angedachte, generelle Katzenabschussverbot außer Kraft gesetzt werden.

Dem trägt der vorliegende Änderungsantrag Rechnung, der allerdings auch die Eigentumsinteressen der Katzenhalter und deren emotionale Verbundenheit mit den Katzen berücksichtigt. Der Katzenabschuss ist im Rahmen des Jagdschutzes in einer gesonderten Nr. 3 des § 25 Abs. 4 LJG neu zu regeln. Danach darf ein Jagdschutzberechtigter künftig wildernde Katzen nur noch mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde abschießen. Auf diese Weise soll einem leichtfertigen Katzenabschuss vorgebeugt und der Jagdschutzberechtigte veranlasst werden, der Unteren Jagdbehörde zunächst darzulegen, dass wildernde Katzen in seinem Jagdbezirk ein Problem für die Wildtiere darstellen, welches nur durch den Abschuss sachgerecht gelöst werden kann. Mit der geplanten Ausweitung der Schutzzone von 200 m auf nunmehr 300 m soll erreicht werden, dass keine Katzen in Siedlungsnähe, die zumeist noch eine enge Bindung zum Menschen aufweisen, abgeschossen werden können.

Der Hinweis, dass in Fallen gefangene Katzen als Fundsachen zu behandeln sind, dient der Klarstellung. Diese Regelung entspricht der Vorschrift des § 49 Abs. 3 JWVG in Baden-Württemberg.

Zu Nr. 32.:

Ergibt sich aus der Ergänzung des § 25 Abs. 4 um eine dortige Nr. 3.

Zu Nr. 33.:

Die Neufassung des § 30 Abs. 1 LJG (neu) entspricht der geltenden Fassung des § 30 LJG. Da der Begriff „Bewegungsjagd“ in § 17 a Abs. 2 LJG (neu) eine praxisferne und im Ergebnis unvollkommene Definition erhalten hätte, ist auf eine entsprechende Definition gänzlich zu verzichten (vgl. dazu auch oben zu Nr. 6). Da auch die Jagd auf Schnepfen, die in NRW in den letzten 10 Jahren eine sehr positive Bestandsentwicklung erfahren haben, weiterhin erlaubt bleiben soll (vgl. dazu auch oben zu Nr. 3), die Schnepfenjagd aber zumeist in einem unübersichtlichen deckungsreichen Gelände durchgeführt wird, muss auch diese Jagdart aus Tierschutzgründen weiterhin mit einem brauchbaren Jagdhund vorgenommen werden.

Zu Nr. 34.:

Die Pflicht zur Duldung überjagender Hunde, die im benachbarten Jagdbezirk im Rahmen von Bewegungsjagden, besser Such-, Drück- und Treibjagden, eingesetzt worden sind, stellt für den davon betroffenen Revierinhaber einen schwerwiegenden Eingriff in dessen Jagdausübungsrecht dar. Nicht selten führt nämlich ein solches Ereignis dazu, dass das von überjagenden Hunden betroffene Jagdrevier für mehrere Tage, u.U. sogar Wochen, „schalenwildfrei“ wird und dort langfristig geplante Bewegungsjagden zunichte gemacht werden. Wegen der besonderen Schwere des Eingriffes in fremdes Jagdausübungsrecht ist die Duldungspflicht für überjagende Hunde nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das gebotene Mindestmaß zu beschränken. Dem trägt die vorgeschlagene Neufassung des § 30 Abs. 2 LJG (neu) Rechnung. Mehr als zwei Drückjagden auf Schalenwild pro Jagdjahr sind in einem Jagdbezirk weder wildbiologisch sinnvoll noch jagdstrategisch erfolgversprechend. Demgemäß ist die Duldungspflicht auf Drückjagden auf Schalenwild und in der Anzahl auf max. zwei Jagdveranstaltungen pro Jahr zu beschränken. Bei Treibjagden auf Niederwild (außer Rehwild) sollen die zum Einsatz gebrachten Jagdhunde vornehmlich auf Sichtweite der Hundeführer ihre Such- und Stöberarbeit verrichten, so dass ein jederzeitiges Einwirken des Hundeführers möglich ist. Einem möglichen Überjagen der Hunde kann bei dieser Jagdart somit rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Zu Nr. 35.:

Mit der Regelung in § 30 Abs. 3 LJG (neu) soll die Jagdhundausbildung an der lebenden Ente auf flugfähige Stockenten beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist indessen praxisuntauglich und tierschutzwidrig. Der vorgesehene Absatz 3 ist deshalb zu streichen.

Für die Jagd auf Wasserwild schreibt § 30 Abs. 1 LJG (neu) den Einsatz brauchbarer Jagdhunde ausdrücklich vor. Für diese Jagdart brauchbar ist ein Jagdhund allerdings nur dann, wenn er u.a. in der Lage ist, eine krankgeschossene und deshalb flugunfähige Ente auf dem Wasser auf Grund der von der Ente hinterlassenen Schwimmspur zielgerichtet und notfalls bis in die deckungsreichen Uferrandzonen hinein zu verfolgen, dort aufzustöbern und dem Jäger zuzutreiben, damit dieser das Wasserwild unverzüglich erlegen kann. Ein Jagdhund, der diese Aufgabe nicht zuverlässig beherrscht, stellt für die krankgeschossene Ente in der Praxis ein erhebliches Tierschutzproblem dar. Gleiches gilt für den überforderten Jagdhund. Solche Jagdhunde sind nicht brauchbar i.S.v. § 30 Abs. 1 LJG.

Da Jagdhunde nicht allein auf Grund ihrer genetischen Veranlagung darauf ausgelegt sind, die Schwimm- und Tauchspur einer krankgeschossenen Ente auf dem Wasser nachzuarbeiten, müssen sie diese Aufgabe im Rahmen ihrer Ausbildung erst erlernen. Dazu muss eine flugunfähige, krankgeschossene Ente simuliert werden. Dies geschieht in der Praxis dadurch, dass einer gezüchteten Stockente Papiermanschetten über die Schwingen (Flügel) gestreift werden, wodurch diese bis zum Auflösen der Manschette im Wasser für ca. 10 Minuten vorübergehend flugunfähig gemacht wird (sog. Professor-Müller-Methode). Während dieser Phase ist die Ente in ihrer natürlichen Schwimm- und Tauchfähigkeit nicht beeinträchtigt und kann sich vor einem im Wasser schwimmenden Jagdhund problemlos in Sicherheit bringen. Wie die Mitglieder des Umweltausschusses des Landtages NRW sich im Jahre 2013 im Rahmen einer entsprechenden Vorführung durch den Landesjagdverband davon überzeugen konnten, ist diese Art der Jagdhundausbildung an der vorübergehend flugunfähig gemachten Ente absolut tierschutzgerecht. Da diese Methode zur Ausbildung brauchbarer Jagdhunde für die Jagd auf Wasserwild alternativlos ist und Alternativen dazu im Gesetzentwurf der Landesregierung auch gar nicht aufgezeigt werden, ist die in § 30 Abs. 3 LJG (neu) vorgesehene Beschränkung der Jagdhundausbildung auf flugfähige Stockenten zu streichen.

Zu Nr. 36:

Die in Absatz 4 des § 30 LJG (neu) vorgesehene Beschränkung der Jagdhundeausbildung in der Schliefenanlage auf die Duftspur eines lebenden Fuchses und das damit verbundene Verbot der Ausbildung „unmittelbar am lebenden Fuchs“ ist gleichermaßen praxisuntauglich wie tierschutzwidrig. Auch dieser Absatz bedarf deshalb im Gesetzentwurf der Landesregierung der Streichung.

Für den Einsatz bei der Baujagd auf Füchse ist ein Jagdhund nur dann geeignet, wenn er gelernt hat, den im Bau befindlichen Fuchs zu verfolgen und durch nachhaltiges Verbellen so zu bedrängen, dass dieser den Bau verlässt. Bei dieser Vorgehensweise werden unter Tierschutzaspekten problematische Beißereien zwischen Fuchs und Jagdhund im Bau und ein Verklüften der Tiere im Bau vermieden. Um eine sachgerechte Zuchtauslese vornehmen, also für die Baujagd ungeeignete Erdhunde von der Zucht ausschließen zu können, und um die nach ihrer Veranlagung geeigneten Jagdhunde auf ihre Arbeit im Fuchsbau sachgerecht vorbereiten zu können, muss der auszubildende Jagdhund Sichtkontakt zum Schliefenfuchs in der Schliefenanlage erhalten. Dort muss er den – abgeschieberten – Fuchs langanhaltend verbellen. Ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen dem auszubildenden Hund und dem Fuchs findet nach gegenwärtiger Praxis wegen der Abschieberungen innerhalb des Systems der Schliefenanlage nicht statt. Der Schliefenfuchs ist an dieses Procedere gewöhnt, verfolgt dieses regelmäßig mit größter Gelassenheit und erleidet dabei keinerlei Stress. Da auch die aktuelle Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen in jeder Hinsicht tierschutzgerecht ist, wovon sich der Umweltausschuss des Landtages ebenfalls hat im Rahmen einer praktischen Vorführung durch den Landesjagdverband vergewissern können, und das vorherige Entnehmen des Schliefenfuchses aus der Anlage vor dem Einsetzen des Hundes keine gleichwertige Alternative darstellt, um dem Hund die gewünschten Ausbildungsziele zu vermitteln, sind die in Absatz 4 vorgesehenen Beschränkungen bei der Jagdhundeausbildung ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 37.:

Ein erheblicher Teil der insgesamt deutlich gestiegenen Jagdstrecke auf Schwarzwild wird heute auf Drückjagden erzielt. Auch bei dieser Jagdart schreibt § 30 Abs. 1 LJG (neu) die Verwendung brauchbarer Jagdhunde zwingend vor. Beim Schwarzwild handelt es sich um besonders wehrhaftes Wild. Die meisten Jagdhunde, die im jagd-

lichen Einsatz verletzt werden, erleiden ihre Verletzungen bei Drückjagden auf Schwarzwild. Gelegentlich enden derartige Einsätze für die Jagdhunde sogar tödlich. Ungeeignet für die Stöberarbeit auf Schwarzwild sind solche Jagdhunde, die gegenüber dem Schwarzwild besonders scheu oder sogar ängstlich sind oder die übertrieben aggressiv und draufgängerisch reagieren. Solche Jagdhunde müssen bereits bei der Zuchtauslese ausgesondert und vom jagdpraktischen Einsatz auf Schwarzwild ausgeschlossen werden. Junge Hunde müssen behutsam an lebendes Schwarzwild herangeführt werden, um unter kontrollierten Bedingungen zu lernen, die körperliche Präsenz und ggf. die Gefährlichkeit dieser Wildart zu respektieren, zum Eigenschutz eine gewisse Distanz zu diesen Tieren zu wahren und sich darauf zu beschränken, diese Wildart durch anhaltendes Verbellen in Bewegung zu bringen.

Um dieses Verhalten tierschutzgerecht einüben zu können, bieten sich sog. Schwarzwildgatter an. Dort werden Jagdhunde unter Aufsicht eines ausgebildeten Gattermeisters behutsam an zahme Wildschweine herangeführt. Ein Körperkontakt oder sogar ein Verbeißen des Hundes am Gatterwild wird dabei grundsätzlich ausgeschlossen bzw. sofort unterbunden. Die Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter dient in erster Linie dazu, den Hunden ein sachgerechtes Jagen auf diese wehrhafte Wildart zu vermitteln und die Hunde vor schweren Verletzungen zu schützen, die sie ansonsten infolge ihrer Unerfahrenheit im jagdlichen Einsatz erleiden würden. Aus Gründen des Tierschutzes wird deshalb die Jagdhundeausbildung im Schwarzwildgatter in mehreren Bundesländern seit Jahren erfolgreich praktiziert. Dies soll künftig auch in NRW zum Schutz der Jagdhunde möglich sein. Um unbegründete tierschutzrechtliche Bedenken i.S.v. § 3 Nr. 7 TierSchG auszuräumen, wird zur Klarstellung die Anfügung eines neuen Absatzes 3 in § 30 LJG (neu) für erforderlich gehalten. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter keine Abrichtung an einem anderen lebenden Tier i.S.v. § 3 Nr. 7 TierSchG darstellt.

Zu Nr. 38.:

Nach § 31 Abs. 4 S. 1 LJG (neu) soll das Aussetzen heimischen Feder- und Haarwildes in der freien Wildbahn nur mit schriftlicher Genehmigung der Unteren Jagdbehörde zulässig sein. Nach Satz 2 dieser Vorschrift soll diese Genehmigung nur erteilt werden dürfen, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen für die auszusetzende Wildart nachgewiesen wurden und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wild-

schadensverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat. Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind mit erheblich bürokratischem Aufwand verbunden, sind überzogen und in der Praxis auch kaum durchführbar. Der zweite Halbsatz von Satz 2 des Absatzes 4 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Das Aussetzen von Wild zur Bestandsstützung oder Wiederansiedlung macht grundsätzlich nur dann einen Sinn, wenn für die betreffende Wildart geeignete Lebensräume im Jagdbezirk vorhanden sind. Anderenfalls „verpuffen“ solche Maßnahmen innerhalb kürzester Zeit. Demgemäß wird jeder Jagdausübungsberechtigte schon im Eigeninteresse solche, regelmäßig auch mit erheblich finanziellem Aufwand verbundene Maßnahmen nur dann durchführen, wenn diese Maßnahme nachhaltige Erfolgchancen besitzt. An weitere förmliche Genehmigungsvoraussetzungen sollte deshalb die Genehmigung, die in erster Linie unkontrollierte und unsachgemäße Aussetzungsaktionen verhindern soll, nicht geknüpft werden.

Zu Nr. 39.:

Die in § 31 Abs. 6 LJG (neu) vorgesehene Regelung, nach der ein Jagdausübungsberechtigter verpflichtet sein soll, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unverzüglich und völlig unabhängig von den Schonzeiten zu erlegen, ist unter rechtsstaatlichen und rechtspolitischen Gesichtspunkten nicht haltbar. Die Einhaltung und Überwachung dieser Vorschrift wäre in der Praxis auch nicht kontrollierbar und umsetzbar. Der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Absatz 6 des § 31 LJG ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Nach der angedachten Regelung sollen alle Jagdausübungsberechtigten, in deren Revieren sich illegal ausgesetztes Schalenwild aufhält, unabhängig von Schonzeiten dieses Wild unverzüglich selbst dann erlegen, wenn das Wild anderenorts von anderen Personen ausgesetzt wurde. Dies stößt schon auf jagdpraktisch unüberwindbare Hindernisse, denn in der freien Natur lässt sich verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild nur in Ausnahmefällen ganz eindeutig von dort bereits vorhandenen und dort wild aufgewachsenen Exemplaren der gleichen Tierart unterscheiden. Eine verlässliche Identifizierung der illegalen Exemplare ist somit weitgehend unmöglich. Zudem sprechen wichtige Aspekte des Tierschutzes und der Jagdethik gegen ein Erlegen dieser Tierart innerhalb der gesetzlichen Schonzeiten, denn auch für verbotswidrig

ausgesetzte Tiere muss der Tierschutz gelten. Die Verpflichtung des unverzüglichen Erlegens von verbotswidrig ausgesetztem Schalenwild ist zudem widersinnig, denn sie lässt die Jagdausübungsberechtigten, die verbotswidrig Wild ausgesetzt haben, auch noch die „Früchte“ ihres illegalen Tuns ernten. Gerade auf das künftige Erlegen des ausgesetzten Schalenwildes haben es diejenigen Personen, die verbotswidrig Schalenwild ausgesetzt haben, ja zumeist abgesehen. Dies kann nicht noch durch eine angedachte unverzügliche Erlegungsanordnung gefördert werden. Rechtspolitisch ist diese Bestimmung daher völlig missraten. Auch rechtsstaatlich kann die in Absatz 6 vorgesehene Beseitigungspflicht keinen Bestand haben, da sie auch Jagdausübungsberechtigte, die sich völlig korrekt verhalten haben, in eine Zustandsstörerverantwortlichkeit drängt, obwohl eine solche Haftung gegenüber dem Handlungsstörer subsidiär sein muss. Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in Absatz 6 des § 31 LJG (neu) enthaltene Regelung hat im Übrigen auch Prof. Dietlein in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 14.01.2015 (vgl. dort S. 9) im Rahmen der Expertenanhörung des Umweltausschusses zum Ausdruck gebracht. Diese Bedenken sind durchgreifen und verbieten die Aufnahme des Absatzes 6 in das LJG.

Zu Nr. 40.:

Die Vorschrift des § 34 BJG stellt eine Bestimmung dar, in der das materielle Wildschadenersatzrecht geregelt wird, weil darin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Wildschadenersatzanspruches geregelt sind. Die Vorschriften des materiellen Wildschadenersatzrechtes sind ihrem Ursprung und ihrem rechtlichen Gehalt nach zivilrechtliche Bestimmungen und mithin bürgerlich-rechtlicher Natur (vgl. dazu § 835 BGB a.F. sowie die zutreffenden Hinweise des BGH in seinem Urteil vom 04.03.2010, JE IX Nr. 185).

Als zivilrechtliche Bestimmungen fallen daher die Regelungen des materiellen Wildschadenersatzrechtes in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, für das das Land NRW, nachdem der Bund in § 34 BJG eine entsprechende Regelung getroffen hat, kein Abweichungsrecht i.S.v. Artikel 72 Abs. 3 GG besitzt. Die in § 34 Abs. 1 S. 2 LJG (neu) angedachte Verlängerung der Anmeldefristen ist deshalb aus kompetenziellen Gründen verfassungswidrig und ist deshalb ebenso zu streichen wie die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes.

Eine Verlängerung der Anmeldefristen ist für landwirtschaftliche Bewirtschafter auch nachteilig, weil es die ihnen obliegende Beweislast durch witterungsbedingten Verlust von Beweismitteln deutlich verschlechtert. Deshalb liefe eine solche Verlängerung der Anmeldefristen, die allen gesetzlichen Zielsetzungen des § 34 BfjG (vgl. dazu im Einzelnen: BGH, Urteile vom 15.04.2010 und 05.05.2011) widerspräche, evident zuwider. Die in der Gesetzesbegründung der Landesregierung aufgestellte Behauptung (S.49), die bundesgesetzliche Anmeldefrist von einer Woche habe sich „als zu kurz“ erwiesen, wird durch die Tatsache widerlegt, dass selbst die Interessenvertretungen der Landwirtschaft eine Verlängerung der Anmeldefristen nicht fordern.

Rechtssystematisch verfehlt ist die geplante Neufassung des Absatzes 1 zu § 34 LfjG auch deshalb, weil darin in einem Satz 4 gefordert wird, dass die Anmeldung „nach dem Muster der Anlage“ erfolgen solle. Bei dieser Soll-Vorschrift bleibt unklar, ob es sich dabei um eine zwingend einzuhaltende Formvorschrift oder nur um eine Handlungsempfehlung für die Geschädigten handeln soll. Unzutreffend ist die Angabe in der Entwurfsbegründung, das Muster enthalte alle wesentlichen Angaben. Gerade dies ist materiell-rechtlich nicht der Fall. Mit der Verwendung des vorgeschlagenen Musters würde ein Geschädigter seiner Anmeldeverpflichtung nicht ordnungsgemäß genügen, jedenfalls ließe sich mit den darin vorgesehenen Angaben ein Wildschadenersatzanspruch nicht schlüssig begründen. Die dem § 34 Abs. 1 LfjG (neu) angefügten Sätze 2 – 4 müssen daher insgesamt entfallen.

Zu Nr. 41.:

Nach der geplanten Neufassung des § 51 Abs. 1 S. 2 LfjG (neu) soll dem Landesjagdbeirat als zusätzliches Mitglied auch ein Vertreter des Tierschutzes angehören. Eine solche Ausweitung des Landesjagdbeirates, dem künftig ohnehin 17 Interessenvertreter angehören sollen, ist vollkommen überflüssig und hat daher zu entfallen.

Zumindest die 5 Vertreter der Jägerschaft, die Vertreter der Berufsjäger, der Jagdwissenschaft und der Falknerei, aber auch die vier Vertreter der Landwirtschaft, verfügen durchweg über fundierte Kenntnisse im Bereich des Tierschutzes. Die vom Landesjagdverband NRW in den Landesjagdbeirat zu entsendenden 4 Vertreter und künftig auch der Vertreter des Ökologischen Jagdvereins NRW sind nach ihren jeweiligen Vereinssatzungen in besonderer Weise den Zielen des Tierschutzes, nämlich dem Tierwohl und der Tiergesundheit, und auch der tierschutzgerechten Jagd

verpflichtet. Die Ziele des Tierschutzes sind in den jagdrechtlichen Bestimmungen umfassend und in zahlreichen Einzelvorschriften verankert und finden in den allgemein anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit auch ihre ethische Ausprägung als Richtschnur für die tierschutzgerechte Jagdausübung. Da der Tierschutz somit durch die Vertreter der Jägerschaft bereits eine ausreichende und überaus fachkundige Interessenvertretung erfährt, ist die Aufnahme eines zusätzlichen Tierschutzvertreters in den Landesjagdbeirat schon der Sache nach überflüssig.

Zur Nr. 42.:

Da der Landesjagdbeirat aus den vorstehend unter Nr. 41 dargelegten Gründen nicht um einen weiteren Tierschutzvertreter zu ergänzen ist, hat folgerichtig auch eine Streichung der Regelung über die Entsendungsbefugnis eines solchen Vertreters durch den Beirat für Tierschutz in S. 3 des § 51 Abs. 1 LJG (neu) zu unterbleiben.

Zu Nr. 43.:

Aus den vorstehend unter Nr. 41 dargelegten Gründen ist es auch nicht erforderlich, die Jagdbeiräte bei den Unteren Jagdbehörden um einen weiteren Vertreter des Tierschutzes zu ergänzen. Deshalb sind in § 51 Abs. 3 LJG (neu) in Satz 2 die Wörter „einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes“ ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 44.:

Da aus den vorstehend unter Nr. 41 dargelegten Gründen auch in die Jagdbeiräte bei den Unteren Jagdbehörden kein weiterer Vertreter des Tierschutzes entsandt werden muss, weil in diesen Gremien bereits umfassender tierschutzfachlicher Sachverstand repräsentiert ist, hat folgerichtig auch in § 51 Abs. 1 LJG (neu) in Satz 3 eine Streichung der Regelung über die Entsendungsbefugnis eines solchen Vertreters durch die nach dem TierschutzVMG anerkannten Vereine zu unterbleiben. Ohnehin wären die nach dem TierschutzVMG vom Umweltministerium anerkannten Vereine nicht geeignet, einen sachkundigen Vertreter des Tierschutzes zu benennen. Im Kreis der inzwischen acht vom Land NRW nach § 3 TierschutzVMG anerkannten Vereine befinden sich nämlich suspektere, völlig intransparent agierende Organisationen. Alle acht bisher anerkannten Verbände erfüllen unstreitig, also auch nach den eigenen Einlassungen der Landesregierung in dem

derzeit mit dem Landesjagdverband NRW vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geführten Rechtsstreit, überhaupt nicht die gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die vom Ministerium gesetzeswidrig anerkannten Tierschutzvereine nicht das Anerkennungsmerkmal des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TierschutzVMG erfüllen. Das für die Anerkennung besonders wichtige Kriterium der Mitgliederöffentlichkeit ist bei diesen Vereinen nämlich nicht gewährleistet. Solange aber die Anerkennungspraxis des zuständigen Umweltministeriums nicht die Gewähr dafür bietet, dass sich der Kreis der staatlich anerkannten Tierschutzvereine wirklich nur aus seriösen Verbänden zusammensetzt, die zudem alle nach § 3 TierschutzVMG geforderten Anerkennungskriterien auch wirklich erfüllen, kann die Anerkennung nach § 3 TierschutzVMG nicht als gesetzlicher Maßstab für die Befugnis zur Entsendung eines Vertreters in den Jagdbeirat dienen.

Zu Nr. 45.:

§ 52 LJG (neu) soll, ebenso wie die bisherige Fassung dieser Vorschrift, die staatliche Anerkennung einer Vereinigung von Jägern regeln und soll anerkannten Vereinigungen im Zusammenhang mit der Entziehung von Jagdscheinen wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit Anhörungs- und Antragsrechte verschaffen. Da somit in dieser Vorschrift eine unmittelbare Verknüpfung zwischen der Anerkennung der Vereinigung und den Verfahren zur Jagdscheinentziehung enthalten ist, erfordert es dieser Sachzusammenhang, dass die anzuerkennende Vereinigung einen namhaften Anteil an Jagdscheininhabern in NRW als deren Mitgliederorganisation repräsentiert. Ein solcher Sachzusammenhang würde indessen durchbrochen, wenn nunmehr, wie in der geplanten Neufassung des § 52 Abs. 1 LJG (neu) vorgesehen, die Anerkennungskriterien so verändert würden, dass es auf einen bestimmten Mitgliederbestand an Jagdscheininhabern in NRW bei der betreffenden Vereinigung gar nicht mehr ankäme. Im Ergebnis könnten dann Vereinigungen, die in keiner Weise die Jagdscheininhaber in NRW repräsentieren, ein Beteiligungs- und Antragsrecht nach § 52 Abs. 2 LJG (neu) erlangen. Dies wäre im Rahmen einer angemessenen, demokratischen Grundsätzen folgenden Interessenvertretung der Jägerschaft in NRW, die zu 80 % im Landesjagdverband NRW e. V. mitgliedschaftlich organisiert ist, nicht sachgerecht.

Zudem sind die Anerkennungskriterien in § 52 Abs. 1 LJG (neu) so weich gefasst, dass sie im Grundsatz auch Kleinstvereine ohne jedwede landesweite Bedeutung für

das Jagdwesen erfüllen könnten. Der rund 80 % aller Jagdscheininhaber vertretende Landesjagdverband NRW würde demgegenüber das in § 52 Abs. 1 Nr. 1 LJG (neu) vorgesehene Kriterium aus den von ihm selbst in seiner Stellungnahme vom 12.01.2015 auf Seite 75 dargelegten Gründen nicht erfüllen. Er könnte dies auch künftig nicht erreichen, ohne dabei seinen steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Die in § 52 Abs. 1 LJG (neu) vorgesehene Neufassung der Kriterien für die Anerkennung einer Vereinigung von Jägern ist daher sachwidrig und würde zum Ausschluss der mit weitem Abstand größten Interessenvertretung der Jagdscheininhaber in NRW von den Beteiligungsrechten des § 52 Abs. 2 LJG führen. Deshalb ist die Regelung des § 52 Abs. 1 LJG (neu) durch die bisherige Fassung dieser Vorschrift, die sich in den zurückliegenden Jahrzehnten in der Praxis bewährt hat, zu ersetzen.

Zu Nr. 46.:

Mit dem Inkrafttreten der sogenannten kleinen Novelle zum Landesjagdgesetz (GV.NRW.S.254) am 12.04.2014 hat das Ministerium die Aufgaben der Forschungsstelle dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zugewiesen. Zuvor nahm der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die Aufgaben der Forschungsstelle wahr. Diese Aufgabenzuweisung hatte sich bewährt. Die Forschungsstelle nahm diese Aufgaben als Dienststelle innerhalb des Landesbetriebs Wald und Holz in hervorragender Weise wahr. Die in den letzten Jahren gewachsene fachliche und nachgewiesene Kompetenz und Erfahrung macht einen Verbleib bzw. eine Wiederansiedlung der Forschungsstelle beim Landesbetrieb Wald und Holz weiterhin sinnvoll.

Die in den zurückliegenden Monaten vollzogene Zuweisung der Forschungsstelle an das LANUV hat sich demgegenüber nicht bewährt, weil diese Behörde den Bereich des Jagdwesens als nachrangigen Teil der ihm zugewiesenen Umweltaufgaben behandelt hat. Insbesondere hat das Landesamt die ganz überwiegend aus Mitteln der Jagdabgabe finanzierte Forschungsstelle und deren Mitarbeiter dazu missbraucht, sich in ihrer Tätigkeit und öffentlichen Darstellung ausdrücklich von den der Forschungsstelle gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (vgl. dazu § 53 Abs. 2 LJG) abzuwenden. Dementsprechend haben der Präsident des LANUV und dessen Stellvertreterin durch persönliche Interventionen beim höchsten

Verwaltungsgericht in Nordrhein-Westfalen aus artenschutzrechtlichen Gründen versucht zu verhindern, dass bestimmte wissenschaftliche Mitarbeiter der Forschungsstelle, die in Fragen der Wildschadensverhütung und Verminderung von Wildschäden besonders qualifiziert sind und die deshalb vor dem OVG NRW (Az.: 16 A 1610/13) als Sachverständige geladen waren, vom Gericht vernommen werden (vgl. u. a. Westfälischer Anzeiger vom 10.03.2015, Seite 8). Derartige Bestrebungen des LANUV zur Umfunktionierung der Forschungsstelle sind zu beenden. Deshalb ist die Wiederansiedlung der Forschungsstelle beim Landesbetrieb Wald und Holz, die auch den in § 1 Abs. 3 Nr. 4 LJG (neu) definierten Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht, herbeizuführen.

Zu Nr. 47.:

In § 53 Abs. 2 LJG (neu) ist die Ziffernangabe „1“ zu streichen, da aus den nachstehend zu Nr. 48 dargelegten Gründen im gleichen Satz die Nr. 2 und damit die Notwendigkeit für eine Bezifferung innerhalb dieses Satzes insgesamt entfällt. Außerdem müssen die in Buchstabe c) definierten Aufgaben der Forschungsstelle neu gefasst werden, weil die Erforschung „von neuen Möglichkeiten zur Jagdausübung“ eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, für deren Erfüllung jedenfalls keine besondere Finanzierungsverantwortung der Gruppe der Jagdscheininhaber besteht. Diese Aufgabe kann daher nicht zulässigerweise aus der Jagdabgabe als Sonderabgabe der Jagdscheininhaber finanziert werden.

Zu Nr. 48.:

Die Regelung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 LJG (alt) war nach den von der CDU-Fraktion sowie den von den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Kleinen Jagdrechtsnovelle eingebrachten Änderungsanträgen (vgl. Drucksache 16/5296) nicht verfassungskonform. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde zwar eine entsprechende Regelung in § 57 Abs. 3 Nr. 4 LJG (alt) gestrichen, nicht jedoch die inhaltlich gleich lautende Bestimmung in § 53 Abs. 2 Nr. 2 LJG (alt). Die insoweit notwendige ersatzlose Streichung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 LJG ist daher geboten.

Die geplante Änderung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 LJG entgeht dem Makel der Verfassungswidrigkeit auch nicht dadurch, dass in Absatz 2 Nr. 2 nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung nunmehr die Wörter „der Jägerschaft“ eingefügt werden sollen.

Insoweit fehlt es der Regelung weiterhin an den von der Verfassung für Sonderabgaben vorgegebenen Merkmalen der Aufgabenakzessorietät, der besonderen Finanzierungsverantwortlichkeit und der evidenten Gruppennützigkeit (vgl. Dietlein, AUR 2014, 321 f.).

Zu Nr. 49.:

Der Förderung von mehr Transparenz durch stärkere Einbindung der abgabepflichtigen Gruppen sowie der weiteren Mitglieder in die Arbeit des Beirates der Forschungsstelle wird durch diese Änderung Rechnung getragen. Die Arbeit der Forschungsstelle wird überwiegend aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert. Um zu gewährleisten, dass diese Mittel auch gruppennützig verwendet werden, besteht eine Notwendigkeit, den Beirat stärker bei der Arbeit der Forschungsstelle zu berücksichtigen.

Zu Nr. 50.:

Ergibt sich aus der Begründung zu den vorstehenden Nummern 6. und 7. Der in § 55 Abs. 1 Nr. 9 LJG (alt) enthaltene Bußgeldtatbestand, nämlich die Ahndung eines Verstoßes der Ansitzjagd in Grenznähe, muss an der bisherigen Stelle der Bußgeldvorschriften erhalten bleiben.

Zu Nr. 51.:

Auch die Bußgeldtatbestände des § 55 Abs. 1 Nr. 9 a (temporäres Verbot der Baujagd auf Füchse) sowie der Nummer 9 b LJG (neu), nämlich das Verbot der Jagd mit Pfeilen oder Bolzen, dürfen nicht aufgehoben werden, weil entsprechender Verstöße auch künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können müssen.

Zu Nr. 52.:

Ergibt sich aus den Begründungen zu den vorstehenden Nummern 6., 9., 10., 16., 50. und 51.

Zu Nr. 53.:

Eine sachliche Notwendigkeit, die Vorlage- und Vorzeigepflicht auf das Geweih des erlegten männlichen Rotwildes zu beschränken, ist nicht erkennbar. Auch der Kopfschmuck des anderen Schalenwildes muss auf Verlangen der Unteren Jagdbehörde

weiterhin der Vorlage- und Vorzeigeverpflichtung unterliegen, damit die Jagdbehörde ihre Kontrollaufgaben sachgerecht wahrnehmen kann.

Zu Nr. 54.:

Ergibt sich aus der Begründung zu vorstehender Nummer 33.

Zu Nr. 55.:

Ergibt sich aus den Begründungen zu der vorstehenden Nummer 35.

Zu Nr. 56.:

Ergibt sich aus den Begründungen zu der vorstehenden Nummer 36.

Zu Nr. 57.:

Ergibt sich aus der geänderten Nummernreihenfolge in § 55 Abs. 1 LJG (neu). Die neuen Nummern 19 und 20 entsprechen der Fassung der Nummern 21 und 22 des Gesetzentwurfes der Landesregierung.

Zu Nr. 58.:

Ergibt sich aus der Verschiebung der Nummernreihenfolge in § 19 Abs. 1 LJG (neu).

Zu Nr. 59.:

Die Neufassung des § 55 Abs. 2 Nr. 7 LJG (neu) soll, wie bisher in Nr. 8 der Vorschrift geregelt, die Ahndung des unbeaufsichtigten Laufenlassens von Hunden und Katzen, die dem Tierhalter gehören oder die seiner Aufsicht unterstehen, als Ordnungswidrigkeit ermöglichen. Dies hat sich allerdings in denjenigen Fällen als unzureichend erwiesen, in denen z. B. verwilderte Katzen in Siedlungsnähe von Tierschutzvereinigungen eingefangen, sodann aber nach tierärztlicher Kastration wieder in der freien Landschaft ausgesetzt worden sind. Diese Vorgehensweise entspricht einer verbreiteten Praxis, ist aber tier- und artenschutzwidrig, denn sie führt zu einer erneuten Gefährdung der Wildtierbestände und der bodenbrütenden Vogelarten. Um die insoweit bestehende Regelungslücke zu schließen, ist die entsprechende Ergänzung dieses Ordnungswidrigkeitentatbestandes geboten.

Zu Nr. 60.:

Mit dieser Neufassung des § 57 Abs. 2 LJG wird die verfassungsrechtlich unabdingbare Aufgabenakzessorietät der Jagdabgaberegulierung verwirklicht. Zur Herstellung einer verfassungskonformen Jagdabgaberegulierung ist es erforderlich, dass der Landesgesetzgeber zunächst konkrete förderungswürdige Ziele und Maßnahmen beschreibt, für deren Verwirklichung und Finanzierung die Jagdabgabe als Sonderabgabe erhoben werden soll. Die in der bisherigen Fassung des § 57 Abs. 2 LJG enthaltene Bestimmung, nach der die Jagdabgabe „zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens“ erhoben werden soll, genügt nicht den von Verfassungs wegen gebotenen Bestimmtheitserfordernissen. Damit die landesgesetzlichen Regelungen zur Jagdabgabe künftig verfassungsfest sind, ist die vorgeschlagene Neufassung des § 57 Abs. 2 LJG notwendig.

Zu Nr. 61.:

Da in dem neu gefassten Absatz 2 des § 57 LJG die förderungswürdigen Ziele und Maßnahmen bereits konkret beschrieben sind, ist eine Bestimmung über die Verwendung der Jagdabgabemittel entbehrlich. Dies kann, wie bisher, in entsprechenden Förderungsrichtlinien geregelt werden. § 57 Abs. 3 LJG kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 62.:

Ergibt sich aus der Verschiebung der Absätze in § 57.

Zu Nr. 63.:

Die bisherige Verwaltung der Jagdabgabemittel durch die Obere Jagdbehörde und seit April 2014 durch das LANUV hat sich nicht bewährt, weil dort zwischen 2011 und 2014 verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Ausgabenreste in Höhe von 6,2 Mio. € angesammelt wurden, die mithin in dieser Zeit einer gruppennützigen Verwendung vorenthalten wurden. Zudem hat es auch nach dem Inkrafttreten der Kleinen Jagdrechtsnovelle am 12.04.2014 für die Gruppe der abgabepflichtigen Jagdscheininhaber keine Transparenz hinsichtlich der konkreten Mittelverwendung gegeben. Zur Lösung dieser für die Abgabepflichtigen äußerst unbefriedigenden Situation und zur Erhaltung der Akzeptanz der Jagdabgabe als Sonderabgabe für Jagdscheininhaber ist es geboten, die Verwaltung der Jagdabgabemittel dem Landesjagdverband NRW e. V. als Landesvereinigung der Jäger im Sinne von § 52 Abs. 1 LJG zu übertragen.

Insbesondere die fachliche Expertise in Angelegenheiten der Jagdscheininhaber, die nach Auflösung der Oberen Jagdbehörde in keiner anderen öffentlichen Stelle des Landes in ähnlich ausgeprägter Form vorhanden ist, als auch der Umstand, dass gut 80 % der Jagdscheininhaber in Nordrhein-Westfalen im Landesjagdverband NRW organisiert sind, lassen es geboten erscheinen, den Landesjagdverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Beleihung mit der hoheitlichen Aufgabe der Verwaltung der Mittel der Jagdabgabe zu beauftragen. Der Grundsatz der streng gruppennützigen Verwendung der Jagdabgabemittel wird dadurch abgesichert. Der Landesjagdverband NRW wird daher durch die Landesregierung beliehen, die Mittelverwaltung und Zuweisung der Jagdabgabe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu übernehmen.

Zu Nr. 64.:

Ergibt sich aus dem Wegfall des § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG (neu), weil die obligatorische Einführung bleiminimierter Jagdmunition und die damit verbundenen Übergangsvorschriften einer bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben müssen (vgl. auch Begründung zu Nr. 8.).

II. Artikel 2

Zu Nr. 1.:

Das Verbot des § 27 Abs. 2 Nr. 3 DVO ist beizubehalten. Herrscht eine Notzeit für Schwarzwild, dann gebietet es der Tierschutz, diese Tierart nicht verhungern zu lassen. Deshalb muss es aus den bereits zu § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG (neu) unter vorstehender Nummer 29. dargelegten Gründen bei einem Fütterungsgebot für Schwarzwild in Notzeiten bleiben. Während einer Notzeit für Schwarzwild erfordern es der Tierschutz und die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit, Schwarzwild auch nicht unmittelbar an Fütterungen zu erlegen. Eine Verringerung dieser bewährten Tierschutzstandards ist nicht gerechtfertigt.

Zu Nr. 2.:

Die Feststellung einer Notzeit hat zweckmäßigerweise auf lokaler Ebene und deshalb durch die örtlich zuständige Untere Jagdbehörde zu erfolgen. Um dabei eine

fachliche Unterstützung sicherzustellen, ist dazu das Einvernehmen der Forschungsstelle notwendig.

Zu Nr. 3.:

Ergibt sich aus den Begründungen zu den vorstehenden Nummern 1 und 2.

Zu Nr. 4.:

Ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass Schwarzwild auch zukünftig in Notzeiten aus Tierschutzgründen gefüttert werden muss.

Zu Nr. 5.:

Die Reduzierung der zulässigen Kirrmenge von bisher 1 Liter auf einen halben Liter ist praxisuntauglich und verhindert die sachgerechte Beschickung einer Schwarzwildkirmung, die für eine effektive, selektive und tierschutzgerechte Schwarzwildbejagung unerlässlich ist. Deshalb muss es bei der bisherigen Kirrmenge von 1 Liter verbleiben.

Zu Nr. 6.:

Wegen der Unverzichtbarkeit einer landesweit intensiven Schwarzwildbejagung aus Gründen der Tierseuchenprophylaxe sowie zur Verhinderung von Wildschäden muss auch die flächendeckende Kirmungspraxis erhalten bleiben. Einschränkungen bei der Kirmungsjagd auf Schwarzwild sind daher fachlich nicht zu rechtfertigen und wären gerade im Sinne einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung kontraindiziert. Der Absatz 2 des § 28 Abs. 2 (neu) ist deshalb aufzuheben und durch die bisherige Fassung des Absatzes 2 zu ersetzen.

Zu Nr. 7.:

Die Ausübung der Fangjagd setzt eine genaue Kenntnis des tierschutzgerechten Einsatzes der Fanggeräte voraus. Deshalb ist die Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd durchaus sinnvoll und begrüßenswert. Da die Zulässigkeit der Fangjagdausübung an eine besondere Qualifikation des Fallenstellers geknüpft werden soll, greift eine solche Regelung indessen in das Recht der Jagdscheine ein. Dieses Recht liegt in der ausschließlichen Regelungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 i. V. m. Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

GG. Deshalb ist hier eine bundeseinheitliche Regelung im Rahmen einer entsprechenden Änderung des Bundesjagdgesetzes geboten. Der Landesgesetzgeber ist kompetenziell zu einer solchen Regelung nicht befugt, so dass die Vorschrift des § 29 (neu) aufzuheben ist. Stattdessen soll es bei der bisherigen Fassung des § 29 (alt) verbleiben.

Zu Nr. 8.:

Bei sachgerechter Anwendung ist auch die Ausübung der Fangjagd mit Totschlagfallen tierschutzgerecht. Auf den Einsatz von Totschlagfallen kann nicht verzichtet werden, weil die Fangjagd mittels Lebendfangfallen nicht den gleichen Fangerfolg bei Prädatoren, namentlich bei nachaktiven Beutegreifern und marderartigen Wildtieren gewährleistet. Das in § 30 (neu) vorgesehene, generelle Verbot von Totschlagfallen ist deshalb zu streichen. Vielmehr sind entsprechend der bisherigen Regelung in § 30 lediglich bestimmte Fallentypen, deren Einsatz einen tierschutzgerechten und selektiven Fangerfolg nicht gewährleisten, zu verbieten.

Zu Nr. 9.:

Ergibt sich aus der Begründung der vorstehenden Nr. 8.

Zu Nr. 10.:

Da die Ausübung der Fangjagd auch mit Totschlagfallen aus den vorstehend dargelegten Gründen erhalten bleiben muss, bedarf es auch künftig genauer Regelungen, wie die Fallen für den Totfang konkret beschaffen sein müssen. Entsprechende Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, sind in § 32 (alt), der deshalb bestehen bleiben muss, enthalten.

Zu Nr. 11.:

Die als § 33 (neu) vorgesehene Regelung über die „Beseitigung verbotswidriger Fütterungen, Kurrungen und Fallen“ kann entfallen, weil es aus den vorstehend unter Nr. 7. dargelegten Gründen bei der bisherigen Fassung des § 29, in dem diese Beseitigungspflicht bereits geregelt ist, verbleiben soll.

Zu Nr. 12.:

Da aus den dargelegten Gründen die Ausübung der Fangjagd auch künftig sowohl mit Fallen für den Lebendfang als auch für den Totfang erlaubt bleiben soll, bedarf es konkreter Regelungen über die Fangmethoden, damit einerseits dem Gesichtspunkt des Tierschutzes bei der Fallenjagd genüge getan wird, andererseits aber auch für die Jagdpraxis erfüllbare Lösungen getroffen werden. Diesen Aspekten trägt die vorgeschlagene Neufassung des § 33 DVO Rechnung.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Kennzeichnungspflicht soll eine behördliche Kontrolle erleichtern und eine Ermittlung des verantwortlichen Fallenstellers ermöglichen. Die Ausstattung der Lebendfangfallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem soll die Verweildauer des gefangenen Tieres in der Falle verkürzen und dient somit dem Tierschutz.

Die in Absatz 2 geregelte Anzeigeverpflichtung soll die jagdbehördlichen Kontrollmöglichkeiten bei der Fallenjagd verbessern.

In Absatz 3 ist auf die Fassung des bisher geltenden Absatzes 3 zurückzugreifen, da weiterhin Regelungen für den Einsatz von Fallen für den Totfang notwendig sind.

In Absatz 4 wird aus Gründen der praktischen Umsetzbarkeit klargestellt, dass die Verpflichtung zur unverzüglichen Entnahme des gefangenen Tieres aus der Falle nicht bedeutet, dass der Fallensteller sofort „alles stehen und liegenlassen“ muss, um zur Falle zu eilen. Vielmehr kann er zunächst seinen Nachtschlaf beenden oder andere unaufschiebbare Tätigkeiten zunächst erledigen, ehe er sich zur Falle begeben muss. Allerdings muss der Fallensteller das gefangene Tier spätestens vor Ablauf von vier Stunden nach Eingang der Fangmeldung aus der Falle entnehmen. Auch hiervon muss es jedoch in begründeten Einzelfällen Ausnahmen geben, wenn die unverzügliche Entnahme für den Fallensteller unzumutbar ist. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis und verhindert, dass die Fallenjagd mit Lebendfangfallen künftig für die meisten Jäger praktisch undurchführbar würde.

Zu Nr. 13.:

Die Einführung eines Schießnachweises als Voraussetzung für die zulässige Teilnahme an Bewegungsjagden fällt in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes, weil dadurch das Recht der Jagdscheine berührt wird (vgl. dazu vorstehend die Begründung zu Nr. 7.). Da somit die landesrechtliche Einführung eines verpflichtenden Schießnachweises nicht in Betracht kommt, bedarf es auch keiner ver-

ordnungsrechtlichen Regelung über die konkrete Ausgestaltung eines derartigen Schießnachweises. § 34 (neu) ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 14.:

Durch das Entfallen des § 34 (neu) muss der bisherige § 35, der die Möglichkeit bestimmter jagdbehördlicher Ausnahmeregelungen eröffnet, in der Paragrafenfolge entsprechend aufrücken.

Zu Nr. 15.:

Das Gleiche gilt für den § 36. Dort hat allerdings der bisher in Nr. 10 geregelte Ordnungswidrigkeitentatbestand, der das Aussetzen von Fasanen und Wildenten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Januar regelte, zu entfallen, da nach der Neuregelung des § 31 Abs. 4 Satz 1 LJG (neu) das Aussetzen heimischen Federwildes ohnehin nur noch mit schriftlicher Genehmigung der Unteren Jagdbehörde zulässig sein soll. Überdies verbietet künftig bereits die Vorschrift des § 31 Abs. 5 LJG (neu), im Jahr der Auswilderung von Fasanen und Stockenten diese zu bejagen.

Zu Nr. 16.:

Als Verbreitungsgebiet für Sikawild ist nicht nur das Gebiet Beverungen, sondern, wie bisher, auch der Arnsberger Wald festzulegen. Im Arnsberger Wald ist diese Hirschart bereits seit dem Jahre 1893 beheimatet. Soweit es in Teilbereichen des Arnsberger Waldes zu erhöhten forstwirtschaftlichen Schäden durch Sikawild gekommen ist, ist dem durch eine konsequente Anpassung der Bestandszahlen dieser Wildart, also mit höheren Abschusszahlen, Rechnung zu tragen. Eine vollständige Eliminierung des Sikawildes aus dem Arnsberger Wald würde indessen den Grundsätzen der Biodiversität und dem Bemühen um mehr Artenvielfalt widersprechen. Deshalb muss der Arnsberger Wald als festzulegendes Verbreitungsgebiet für Sikawild erhalten bleiben.

Zu Nr. 17.:

Auch das Muffelwild ist seit über 100 Jahren im Bereich des Landes NRW beheimatet, hat sich hier gut integriert und hat deshalb auch künftig in NRW eine Daseinsberechtigung. Eine Ausrottung dieser Wildart hat aus Gründen des Tier- und Artenschutzes sowie im Interesse der Erhaltung der Artenvielfalt zu unterbleiben. Um den

Erhalt des Muffelwildes in NRW auch in Zukunft sicherzustellen, sind die in der bisherigen Fassung des § 41 Abs. 4 festgelegten Bewirtschaftungsgebiete beizubehalten, damit eine ordnungsgemäße Bejagung dieser Wildart im Rahmen behördlicher Abschusspläne sichergestellt ist.

Zu Nr. 18.:

Das Rotwild ist die größte ziehende Hirschart in Mitteleuropa. Der Rothirsch wird zwar landläufig als der „König der Wälder“ bezeichnet, ist aber historisch betrachtet kein reiner Waldbewohner. Vielmehr bevorzugt er auch ein Leben im Offenland. Die aktuellen Verbreitungsgebiete des Rotwildes in NRW spiegeln diese Lebensbedürfnisse des Rotwildes allerdings nur unzureichend wieder. Aus Gründen des Artenschutzes, der Verbesserung des genetischen Austausches und der Biodiversität ist es deshalb geboten, den natürlichen Lebens- und Wanderungsbedürfnissen des Rotwildes Rechnung zu tragen und dieser Hirschart die Möglichkeit einzuräumen, sich neue Lebensräume zu erschließen (vgl. in diesem Sinne auch Bunzel-Drücke in der Expertenanhörung vom 22.01.2015, Apr16/807, Seite 73 f.). Dazu ist es allerdings notwendig, dem Rotwild die Chance zu geben, seinen Bestand auch außerhalb der bisher festgelegten Verbreitungsgebiete weiter zu entwickeln und sich in Freigeieten zu etablieren, ohne dort, wie bisher, Gefahr zu laufen, einem jagdgesetzlichen Abschussappell zum Opfer zu fallen. Dieser Zielrichtung dient die Neufassung des § 43 DVO. Da die Existenz des Rotwildes im Offenlandbereich und dort insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch die Gefahr von erheblichen Wildschäden und von ökologischen Beeinträchtigungen beinhaltet, müssen diese Aspekte bei der jagdbehördlichen Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung angemessen berücksichtigt werden.

Zu Nr. 19.:

Durch die Neufassung des § 43, der nunmehr auch eine Hege und Bewirtschaftung des Rotwildes in Freigeieten vorsieht, bedarf es entsprechender Ausnahmeregelungen für diese Hirschart nicht mehr. Für Sikawild, Damwild und Muffelwild sind Ausnahmeregelungen zur Hege außerhalb der festgelegten Verbreitungsgebiete nicht notwendig und auch nicht sinnvoll. Die Vorschrift des § 44 DVO kann daher insgesamt aufgehoben werden.

III. Artikel 4

Zu Nr. 1.:

Nach der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 1 d) LFoG NRW ist das Betreten jagdlicher Einrichtungen im Walde generell verboten. Nach der geplanten Neuregelung soll sich künftig das Betretungsverbot nur noch auf jagdliche Ansitzeinrichtungen beziehen. Damit würden Kirrstellen, künstlich angelegte Suhlen, Wildäsungsflächen, Salzlecken etc. weitgehend schutzlos gestellt. Jedermann dürfe dort umherlaufen, diese jagdlichen Einrichtungen „kontrollieren“ und ggf. durch menschliche Gerüche verwittern und damit gewollt oder ungewollt unbrauchbar machen. Entgegen der Darstellung auf Seite 99 der Entwurfsbegründung der Landesregierung lief das bisherige forstrechtliche Betretungsverbot bei sonstigen jagdlichen Einrichtungen auch keineswegs ins Leere, sondern es bot durchaus eine rechtliche Handhabe gegen all jene Personen, die sich erkennbar und bewusst, nicht selten auch in jagdstörender Absicht, in den Bereich jagdlicher Einrichtungen begeben hatten. Jagdliche Ansitzeinrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit für Waldbesucher auch nicht von sonstigen jagdlichen Einrichtungen. Kirrstellen, Wildäsungsflächen oder Salzlecken sind auch für den jagdlich nicht versierten Waldbesucher ohne Weiteres als jagdliche Einrichtung zu erkennen. Diese Einrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit auch nicht von forstwirtschaftlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde, für die das forstrechtliche Betretungsverbot des § 3 Abs. 1 d) auch weiterhin uneingeschränkt gelten soll.

Das in der Entwurfsbegründung (Seite 99) von der Landesregierung vorgebrachte Argument, mit der Aufhebung der Betretungsverbote für jagdliche Einrichtungen solle das straffreie Kontrollieren von normwidrig beschickten Fütterungen oder Kirrungen durch Waldbesucher ermöglicht werden, ist rechtsstaatlich und rechtspolitisch höchstbedenklich, weil es jeder Privatperson Eingriffe in die Eigentumsrechte des Jagdausübungsberechtigten zu öffentlichen Kontrollzwecken gestatten und damit einem staatlich sanktionierten Spitzeltum Vorschub leisten würde. Im Interesse des Schutzes der jagdlichen Eigentumsrechte sind derartige Maßnahmen zu unterbinden. Deshalb muss das geltende Betretungsverbot für alle jagdlichen Einrichtungen im Walde – ebenso wie für forstwirtschaftliche, imkerliche und teichwirtschaftliche Einrichtungen – uneingeschränkt erhalten und mit einer Bußgeldandrohung (vgl. dazu § 70 Abs. 1 Nr. 2. LFoG) belegt bleiben. Die Regelung des § 3 Abs. 1 d) LFoG muss deshalb in seiner bisherigen Fassung bestehen bleiben.

Zu Nr. 2.:

Nach der geplanten Neuregelung in § 60 Abs. 6 LFoG sollen die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden berechtigt sein, zur Wahrnehmung der ihnen auch „nach anderen Vorschriften“ zugewiesenen Aufgaben – alle – Grundstücke betreten zu dürfen. Ein solches schrankenloses, ganzjähriges Betretungsrecht aller Privatgrundstücke ist ein massiver grundrechtlicher Eingriff in Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer. In der vorgeschlagenen Fassung wäre eine solche Regelung auch wegen seiner Unbestimmtheit und Unverhältnismäßigkeit verfassungswidrig (vgl. dazu Prof. Dietlein in dessen Stellungnahme vom 14.01.2015, Seite 13 f.). Zur Herstellung einer verfassungskonformen Ausgestaltung des forstbehördlichen Betretungsrechtes ist es deshalb erforderlich, das Betretungsrecht auf reine Waldgrundstücke und nur zur Wahrung der den Forstbehörden gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu beschränken. Dem trägt die hier vorgeschlagene Neufassung des § 60 Abs. 6 LFoG Rechnung.

IV. Artikel 5

Zu Nr. 1.:

Mit der geplanten Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAG soll das im Jahre 2009 stufenweise eingeführte Verbot der Erhebung von Jagdsteuern beseitigt und die Möglichkeit zur Erhebung von Jagdsteuern durch die Kreise und kreisfreien Städte wieder eröffnet werden. Nach der Entwurfsbegründung der Landesregierung soll mit dieser „Wiedereinführung der Jagdsteuer“, so die ausdrückliche Formulierung auf den Seiten 99 und 100 der Gesetzesbegründung, eine angebliche Forderung des Landkreistages erfüllt werden. Hierzu hat der Vertreter des Landkreistages in der Expertenanhörung vom 22.01.2015 indessen Folgendes klargestellt: „An dieser Stelle ist noch einmal zu unterstreichen, dass es weder zur Landtagswahl 2010 noch zur Landtagswahl 2012 eine Forderung des Landkreistags gewesen ist, die Jagdsteuer wieder einzuführen.“; (Apr16/807, Seite 12). In seiner Vorstandssitzung vom 20.01.2015 hat der Landkreistag zudem den Beschluss gefasst, dass er „die Wiedereinführung der Jagdsteuer nicht für geboten hält“. Damit fehlt es dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des § 3 Abs. 1 KAG und mithin zur geplanten Wiedereinführung der Jagdsteuer an der im Gesetzentwurf selbst genannten Grundlage.

Die Wiedereinführung der Jagdsteuer und die Schaffung der entsprechenden landesrechtlichen Steuerquelle in § 3 Abs. 1 KAG würde auch eine grobe Missachtung der

vielfältigen Leistungen der Jägerschaft in NRW im Zusammenhang mit der Entsorgung des Verkehrsunfallwildes sowie im Bereich des Natur- und Artenschutzes sowie der Umweltpädagogik darstellen. Zu diesen Leistungen hat sich die Jägerschaft im Jahre 2009 auf Landesebene und auf der Ebene zahlreicher Kreise vertraglich ausdrücklich verpflichtet. Diese Verpflichtungen haben die Jäger bisher vollumfänglich erfüllt. Dadurch sind die öffentlichen Haushalte auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene in vielfältiger Weise entlastet worden. Eine Wiedereinführung der Jagdsteuer würde diese Leistungen der Jägerschaft für die Allgemeinheit diskreditieren, die Jägerschaft demotivieren und im Ergebnis zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte führen. Die Wiedereinführung der Jagdsteuer hat deshalb zu unterbleiben, indem die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAG in der geltenden Fassung belassen wird.

Armin Laschet

Lutz Lienenkämper

Christina Schulze Föcking

Rainer Deppe

und Fraktion